Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. März 1927 | No. 5

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8.

Wirtschaftliche Organisation der gesamten stadtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen.

Telefon 1536.

Geschäftsstunden von [illegible] Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen ½ % des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskünfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bucherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen.
Abschluss-Revisionen,

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstucken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Französisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung fur kaufmannisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemaße Geschaftsauskunfte uber Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchfuhrung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschaftsbeziehungen. Auskünfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder konnen auch Frauen und unverheiratete Töchter werden.

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Büro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt. Wochenausgabe für das Ausland.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz für Polen, Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kölner Großfirmen, e. V., Koln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cottbus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Königsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitatsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung, Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmarkische Handwerkerzeitung. Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" für Interessenten der Leipziger Messe.

Gesetzblatter und Wirtschaftszeitungen.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysł i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniczy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysł Skórny. (Die Lederindustrie).
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Buro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbücher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Marz 1927 | Nr. 5

Der Rückgang der polnischen Kohlen-Ausfuhr.

Für die Entwicklung des polnischen Kohlenexports in der nachsten Zukunft ist schon der Vergleich zwischen den im Januar und im Dezember nach den einzelnen Staaten ausgeführten Mengen charakteristisch. Zweifellos ist die günstige Konjunktur, die im Zusammenhang mit dem englischen Kohlenarbeiterstreik im Herbst v. Js. ihren Hohepunkt erreichte, nunmehr vorüber, und die Kurve der polnischen Kohlenexportziffern wird sich im neuen Jahre standig nach unten bewegen. In der nachstehenden Tabelle spiegelt sich sowohl der Einfluß des deutsch-polnischen Zollkrieges wie auch des englischen Kohlenarbeiterstreiks (und dessen Beendigung) auf die Gestaltung der polnischen Kohlenausfuhr in den letzten beiden Jahren wider (Mengen in 1000 t):

	1925 Monats-Durchschnitt		1926 Monats-Durchschnitt		1926	1927
	1. Halbj.	2. Halbj.	1. Halbj.	2. Halbj.	Dez.	Jan.
Osterreich	194	254	214	217	292	337
Ungarn	36	85	42	58	75	79
Schweden	—	57	144	233	194	215
Danemark	2	34	72	86	101	82
Tschechoslowakei	47	58	41	51	65	69
Danzig	26	42	37	12	34	36
Lettland	1	16	18	36	26	37
Jugoslawien	8	13	14	23	14	12
Schweiz	2	6	10	28	59	25
Italien	1	14	49	116	175	186
Rumanien	6	7	8	15	14	12
Litauen	1	2	3	5	5	14
Memel	1	2	3	3	7	1
Niederlande	—	1	2 [1])	6	—	—
Finnland	—	1	11 [2])	30	43	4
Frankreich	—	1	23	32	14	17
Norwegen	—	—	10 [3])	20	11	2
England	—	—	— [4])	461	115	1
Deutschland	451	—	1	4	6	1
Belgien	—	—	—	4	—	—
Rußland	—	—	—	78	36	29
Andere Lander	—	2	1	1	—	—
	776	595	703	1 549	1 286	1 159

Der oben ersichtliche Rückgang von Dezember zu Januar, der sich auf 127 000 t (ohne Berucksichtigung von 17 000 bzw. 6000 t Bunkerkohle), d. h. auf fast 10 % belief, hatte noch starker sein müssen, wenn nicht verschiedene Grubengesellschaften noch eine Anzahl langfristiger Aufträge zu erledigen gehabt hatte. Im übrigen muß noch betont werden, daß der Kohlenexport dem Werte nach noch verhaltnismaßig viel mehr gesunken ist, weil die zunehmende englische Konkurrenz, namentlich auf dem nordischen Absatzmarkten, die Exportpreise sehr gedrückt hat. Wenn, wie bekannt, die polnische Kohlenausfuhr sogar wahrend der Zeit der besten Konjunktur schon teilweise unrentabel war, so wird sie jetzt mit noch großeren Verlusten rechnen müssen. Was die einzelnen Reviere angeht, so verminderte sich der Export Ost-Oberschlesiens von 1 072 000 t im Dezember auf 1 001 000 t im Januar, der des Dombrowoer Bezirks um 38 000 auf 163 000 t. Am meisten sank wieder der Export des Krakauer Reviers, dessen Kohle im Ausland wenig beliebt ist, namlich von 30 000 auf 1000 t. Im Zusammenhang mit dem großen Rückgang des Exports nach England, Norwegen, Danemark steht die Tatsache, daß die Verschiffung polnischer Kohle über deutsche Hafen um über 85 % gesunken ist. Im Januar wurden nur noch 23 000 t (hauptsachlich über Stettin) gegenüber 155 000 t im Dezember verladen. Der Gesamtexport über die polnischen Hafen und Danzig verringerte sich gegenüber Dezember um 10 000 t. Der Anteil dieser Überseeausfuhr an dem ganzen polnischen Kohlenexport stieg aber gleichzeitig von 26,09 % im Dezember auf 28,33 %. Zugenommen hat die Ausfuhr über Danzig um 14 000 auf 290 000 t, über Gdingen um 3000 auf zirka 38 000 t, wahrend der Export über Dirschau um zirka 27 000 auf 2000 t abgenommen hat. Nach Schweden hat der Januarexport zwar gegenüber Dezember etwas zugenommen und gegenüber dem Monatsdurchschnitt des 2. Halbjahrs 1926 nur unbedeutend abgenommen. Wie wir erfahren, ist er aber im Laufe des Februar fast vollig ins Stocken gekommen, weil die englischen Offerten in Schweden auf nur 20/4 sh je t lauten, wahrend die ostoberschlesische Kohle 24 sh je t kostet. Damit schalten die polnischen Kohlen für die schwedischen Eisenbahnen natürlich vollkommen aus. Die polnischen Exporteure wollen deshalb versuchen, eine betrachtliche Ermaßigung der Frachttarife für Kohle, die über See ausgeführt wird, beim Warschauer Verkehrsministerium zu erwirken. Im einzelnen ist noch zu sagen, daß die Gerüchte über neue Lieferungsabschlüsse mit Rußland vorlaufig noch durchaus unbestatigt sind. Es ist vielmehr darauf hinzuweisen, daß man in Rußland, wie wir schon vor mehreren Wochen erwahnt haben, sehr damit rechnet, die heimische Kohlenforderung bald derart steigern zu konnen, daß eine Versorgung des Nordwestbezirks (Leningrad) durch Importkohle nicht mehr notig sein werde. Die ostoberschlesische Kohlenindustrie hat sich jedenfalls schon auf einen weiteren Rückgang der Exporttatigkeit eingerichtet und umfangreiche Arbeiterentlassungen vorgenommen bzw. ins Auge gefaßt. Wie verlautet, sollen auf einer ganzen Reihe von Gruben bei Kattowitz, Pleß und Rybnik sogar bis zu 40 % der Belegschaft entlassen sein.

[1]) Durchschnitt fur 2 Monate.
[2]) Durchschnitt für 5 Monate.
[3]) Durchschnitt fur 4 Monate.
[4]) Der Export begann erst im Juni 1926, wo er 221 000 t betrug.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 11 vom 14. 2. 1927.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 85 — vom 28. 1. 1927 betrifft Ausdehnung der Grenzen der Stadt Włocławek im Kreise Włocławek in der Wojewodschaft Warschau . 109

[illegible] — vom 28. 1. 1927 über die Enteignung von Privatgrundstücken, die [illegible]r die staatlichen Stickstoffwerke in Chorzów zur Errichtung von Halden in der Richtung nach Norden, Nordost von dem Schacht „Bahn" in Chorzów erforderlich sind . . . . [illegible]

87 — vom 28. 1. 1927 über die Einreihung der Ansiedlung Sulejów im Kreise Piotrków in der Wojewodschaft Łódź in die Reihe der Städte [illegible]

88 — vom 28. 1. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Grabie im Kreise Toruń der Wojewodschaft Pommerellen und Bildung der selbständigen Landgemeinden Grabie und Popioły aus seinem Territorium . . . . [illegible]

[illegible] — vom 28. 1. 1927 betrifft Abänderung der Grenzen der Kreise Siedlce und Sokołów in der Wojewodschaft Lublin . . . . . . [illegible]

[illegible]

[illegible] — des Verkehrsministers vom 4. 1. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über den vorläufigen Transport von Eisenbahnsendungen von und nach den Stationen der im Bau befindlichen staatlichen normalspurigen Eisenbahnlinie Kalety—Podzamcze . . . . [illegible]

91 — (übersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 29. 1. 1927, betrifft Ausdehnung der Verordnung vom 20. 5. 1926 auf die allgemeinbildenden Mittelschulen . [illegible]

92 — des Agrarreformministers vom 28. 1. 1927, betrifft territoriale Zuständigkeit des Kreislandamtes in Zawiercie . . . . [illegible]

93 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe, sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 5. 2. 1927, betrifft Zollerleichterungen . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 12 vom 17. 2. 1927.

[illegible]

Pos. 94 — vom 5. 2. 1927 betr. Abänderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Kreditgesellschaft in Warschau . . . . . . [illegible]

[illegible]

95 — (übersetzt) — des Finanzministers vom 29. 12. 1926, erlassen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kriegsminister zwecks Ausführung des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Lokalsteuer [illegible]

96 — des Finanzministers vom 24. 1. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Innenminister, betr. Einreihung der Stadt Lodz in die erste Ortschaftsklasse bezüglich der Akzise- und Patentgebühren von Anstalten, die Wein, Bier und Met verkaufen . . . . [illegible]

97 — des Post- und Telegraphenministers vom 1. 2. 1927, betr. einen Zuschlag für Briefsendungen aus Polen nach Irak und Persien, die mittelst Kraftwagen auf der Strecke Bayruth—Bagdad befördert werden 120

98 — des Post- und Telegraphenministers vom 3. 2. 1927, betr. Abänderung der Verordnung vom 27. 8. 1925, betr. Einführung von Flugpostwertzeichen 120

Regierungserklärung:

99 — vom 16. 2. 1927, betr. Gewährung des Schutzes bezüglich des Urheberrechts den Bürgern der polnischen Republik auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika 120

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13 vom 21. 2. 1927.

Verordnungen der Minister.

Pos. 100 — des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 14. 1. 1927 über die Ausführung des Art. 2, Punkt b) des Gesetzes über die vereidigten Landmesser 121

101 — des Innenministers vom 3. 2. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Gemeinden Lipiny und Niesułków, im Kreise Brzeziny, Wojewodschaft Lodz 122

102 — des Innenministers vom 11. 2. 1927 über die Aufhebung der Landgemeinden Jasiewo und Lanarocze, die Bildung der Landgemeinde Woropajewo, die Abänderung der Bezeichnung der Gemeinde Mańkowicze in „Hruzdowo" und die Abänderung der Gemeindegrenzen im Kreise Postawy, Wojewodschaft Wilna 122

103 — (übersetzt) des Agrarreformministers vom 4. 2. 1927 über die Abänderung der Fassung des § 4 der Verordnung des Agrarreformministers vom 6. 11. 1925 betr. die Uebertragung der dem Agrarreformminister auf Grund der Verordnung des Ministerrates vom 25. 8. 1925 über die Umrechnung der Rentenschulden zustehenden Berechtigungen auf die Bezirkslandämter in Grudziądz, Katowice und Poznań 123

104 — (übersetzt) des Kriegsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. 2. 1927 über die teilweise Abänderung der Ausführungsverordnung vom 1. 8. 1924 betr. das Verfahren über Anerkennung von Personen als vermisst, ohne eigenes Verschulden, deren Vermisstsein im ursächlichen Zusammenhang mit dem Militärdienst steht 124

[illegible]

105 — vom 29. 12. 1926 über die Niederlegung im Sekretariat des Völkerbundes durch Portugal der Ratifikationsurkunde zum Protokoll betr. die Berichtigung zu Art. 393 des in Versailles am 28. 6. 1919 unterzeichneten Friedensvertrages und der entsprechenden Artikel der anderen Friedensverträge 124

106 — vom 7. 2. 1927 über die Ratifikation der internationalen Konvention durch Griechenland über die Verwendung von Bleiweiss in der Malerei, die am 19. 11. 1921 auf der allgemeinen Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes als Entwurf angenommen worden ist 124

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14 vom 23. 2. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 107 — (übersetzt) vom 16. 2. 1927 über die Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur Verlängerung des Zeitraums der Mandatsdauer der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer im ehemals preussischen Teilgebiet 125

108 — vom 16. 2. 1927 betrifft Austausch des staatlichen Grundbesitzes in der Gemeinde Zarzekowice des Kreises Tarnobrzeg 126

[illegible]

109 — des Agrarreformministers vom 14. 2. 1927 betrifft Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 2. 1927 über die Aufhebung der Dienstbarkeit in der Wojewodschaft Kielce, Lublin, Lodz, Warschau und in dem westlichen Teil der Wojewodschaft Białostok, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister 126

110 — des Agrarreformministers vom 14. 2. 1927 betrifft Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 1. 2. 1927 über die Aufhebung der Dienstbarkeit in der Wojewodschaft Wolhynien, Polesie, Nowogródek, Wilna und in den östlichen Teilen der Wojewodschaft Białostok, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Justizminister . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 15 vom 25. 2. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

111 — (übersetzt) vom 21. 2. 1927 über die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 6. 1924 betr. die Postsparkasse . . 131

[illegible]

112 — vom 5. 2. 1927 betrifft Ausgemeindung der Gemeinde Sokołówka aus der Gemeinde Telechany im Kreise Kosowsk und Eingemeindung in die Gemeinde Porzecze im Kreise Pinsk in der Wojewodschaft Polesie 134

Verordnungen der Minister.

113 — (übersetzt) des Finanzministers vom 17. 2. 1927 betreffend die amtlichen Wechselblanketts 134

114 — des Verkehrsministers vom 23. 2. 1927, erlassen im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und staatliche Güter über die Abänderung und Ergänzung des Warentarifs der polnischen normalspurigen Eisenbahnen . . . . [illegible]

Re[illegible]

115 — vom 29. 1. 1927 betrifft den Beitritt Finnlands zur Internationalen Konvention über das Zivilprozessverfahren, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 136

116 — vom 31. 1. 1927 betrifft den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zur Internationalen Konvention über das Zivilprozessverfahren, unterschrieben im Haag am 17. 7. 1905 136

Das neue Finanzstrafgesetz.*)

Mit dem 1. Januar d. Js. trat das neue Finanzstrafgesetz in Kraft, das im „Dz. U. Nr. 105/26" veröffentlicht wurde. Dieses Gesetz soll verschiedene Finanzstrafgesetze und Strafbestimmungen, die bisher in Polen rechtskräftig waren, ersetzen. Das neue Finanzstrafgesetz bezieht sich auf Vergehen aus dem Gebiete der Zollabgaben, des Warenumsatzes mit dem Auslande, des Tabak- und Spiritusmonopols und der indirekten Steuern sowie der Besteuerung von Essigsäure und Preßhefe, des Salz- und des Zündholzmonopols, der Besteuerung von Fahrzeugen, der Staatslotterie, der Zuckerakzise, der Mineralölsteuer, Kohlensteuer, Spielkartensteuer, der Erzeugung und des Handels mit Sacharin, von Akzisenpatenten und des Warenverkehrs zwischen Polen und Danzig.

Das Gesetz findet Anwendung auf Vergehen, die sowohl von polnischen Staatbürgern wie auch von Ausländern begangen werden. Es sieht Vermögens- (Geldstrafen, Konfiszierung) wie Freiheitsstrafen vor.

Verjährung für Finanzvergehen tritt 3 Jahre nach dem begangenen Vergehen ein, wenn ein materieller Schaden des Staatsschatzes erfolgte, oder das Vergehen sich auf die Aus- oder Einfuhr bezog. In anderen Fällen kommt ein einjähriger Verjährungstermin in Frage. Jegliche Strafe entfällt mit dem Tode des Schuldigen mit Ausnahme der Geldstrafe, die das Vermögen des Verstorbenen belastet.

Die Finanzämter der 1. Instanz sind für die Untersuchung und die Strafbemessung zuständig, sobald die Strafe nicht 1000 zł übersteigt, in anderen Fällen geht die Erledigung der Strafangelegenheit in die Hände der zweiten Instanz (Finanzkammer) über. Den Finanzbehörden steht das Recht zu, Haussuchungen und Leibesuntersuchungen vorzunehmen. Wenn eine des Finanzvergehens beschuldigte Person sich zur freiwilligen Bezahlung der verhängten Strafe entbietet, unterbleibt ein weiteres Strafverfahren. Eine freiwillige Bezahlung der Strafe darf nicht bewilligt werden, sobald die Angelegenheit schon dem Gericht überwiesen ist. Gegen die von den Finanzbehörden herausgegebenen Strafmandate kann Berufung eingelegt werden, worauf der Strafbeschluß samt allen Strafakten dem Gerichte überwiesen werden muß. In den Landgerichten müssen oben angeführte Strafsachen von einem aus drei Richtern bestehenden Gerichtshof entschieden werden.

Gegen die Urteile der Kreisgerichte ist Berufung ans Landgericht zulässig, gegen ein Urteil des Landgerichts, Berufung an das Oberste Gericht in Warschau (Kassationsklage).

Folgende Vergehen unterliegen der Strafe:

1. Der unerlaubte Tabakanbau 20 zł für jedes Quadratmeter angebauter Fläche.
2. Die Ein- und Ausfuhr im Warenverkehrswege mit dem Auslande oder Danzig von Tabak, sowie der Zwischenhandel damit. Für die Höhe der Strafe kommen die Zollsätze in Frage. Derselben Strafe verfällt ebenso die ausführende Person wie diejenige, bei der die Ware gefunden wurde.

*) Übersetzt in Nr. 24 der „Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" vom 31. Dezember 1926.

3. Die unerlaubte Erzeugung oder Verarbeitung von Tabakartikeln, und zwar in Hohe der vierfachen Monopolgebühr.
4. Der unerlaubte Handel mit Tabakartikeln in Hohe des zweifachen Tarifpreises der verkauften Ware.
5. Die für den Fall der Preiserhohung für Tabak unterlassene Anmeldung von Tabakvorraten — in Höhe des vierfachen Zuschlags, der für die nicht angegebenen Mengen zu zahlen wäre.
6. Die heimliche Spirituserzeugung unterliegt einer Strafe von 1000 zł bis 10 000 zł (Dz. U. Nr. 102/24), außerdem der Freiheitsstrafe von einem bis sechs Monaten.
7. Die Verheimlichung der erzeugten oder destillierten Spiritusmengen — einer Strafe von 1000 bis 100 000 zł und der Gefangnisstrafe bis zu 6 Monaten.
8. Das heimliche Entfernen von Spiritus aus der Brennerei, dem Rektifikationsgebaude oder dem Lager — der Strafe der fünffachen Abgabe.
9. Die Beseitigung von unbesteuertem Spiritus wahrend des Transportes — der fünffachen Staatsabgabe.
10. Die Ein-, Ausfuhr oder Transitbeförderung von Spiritus im auslandischen Warenverkehr, — wie unter 2.
11. Der unerlaubte Verbrauch von Spiritus — der 50—100fachen Strafe des Preisunterschiedes der verbrauchten Menge.
12. Die unterlassene Anzeige von der unrechtmaßigen Tatigkeit des Kontrollmeßapparates — in Hohe von 500 bis 3000 zł.
13. Die Nichtbeachtung einer amtlichen Schließung in Hohe von 5 bis 100 zł.
14. Die vernachlassigte Buchführung — in Hohe von 10 bis 200 zł.
15. Der unrechtmaßige Verkauf von Alkoholgetranken — bis 2000 zł.
16. Die Uberschreitung der Vorschriften über Brennapparate — bis 400 zł.
17. Das unerlaubte Fortschaffen von Salz von der Erzeugungsstatte — Strafe in Hohe der vierfachen Monopolabgabe.
18. Die heimliche Streichholz- oder Feuerzeugfabrikation — bis 300 zł.
19. Der verursachte Verlust der Staatskasse aus den Lotterieeinnahmen — Strafen in zehnfacher Hohe des Verlustes der Staatseinnahmen.
20. Die verschuldete Verringerung der Biersteuer — Strafe in fünffacher Hohe der ausgefallenen Steuereinnahmen (Dz. U. Nr. 65, Pos. 635/24).
21. Der verschuldete Wein- und Braumetsteuerverlust — in vierfacher Hohe der Steuereinbuße (Dz. U. 75, Pos. 525).
22. Die verursachte Steuereinbuße von Zucker, Mineralolen und ihren Produkten — Strafe in vierfacher Hohe des Steuerverlustes.
23. Die Erzeugung, der Verkauf und Verbrauch von Sacharin · Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen.
24. Das unterlassene Auslösen von Akzisenpatenten (heimlich oder öffentlich) — Strafe bis 200 zł.

Nichtbeachtung der Vorschriften über den Warenverkehr zwischen Polen und Danzig, wie unter 2.

Waren, die der Strafe unterliegen, werden nach gefalltem Strafurteil konfisziert und verkauft.

Die überführte Person kann festgenommen werden, wenn sie Widerstand leistet, wenn Fluchtgefahr droht, wenn die Personalien festgestellt werden müssen oder wenn sie dauernden Wohnsitz im Auslande hat.

Die verhangten Strafen erlangen Rechtskraft nach Ablauf der 14tägigen Frist, vom Zustellungstage ab gerechnet.

Steuerwesen und Monopole.

Entscheidungen des Finanzministeriums betreffend das Stempelsteuergesetz

Durch Rundschreiben des Finanzministeriums vom 1. Februar 1927 wurden folgende Entscheidungen über Stempelabgaben von Rechnungen und Quittungen getroffen:

1. Die sogenannten Kassenblocks (Paragons), die dem Kaufenden im Kleinhandel verabfolgt werden und auf denen die Ware, der Einzelpreis und der Gesamtpreis sowie das Kaufdatum vermerkt sind, auf denen aber weder die Verkaufsfirma noch der Name des Kaufenden genannt sind, sind nicht als Rechnungen im Sinne Art. 72 des Stempelsteuergesetzes zu betrachten. Eine Reklame auf der Rückseite des Kassenblocks gibt ihm nicht den Charakter einer Rechnung. Auch die Bons, die aus den Kassen-Kontroll-Apparaten (Registrierkassen) ausgegeben werden und die nur die Hohe des zahlenden Betrages und die Firma enthalten, sind nicht als Rechnungen zu betrachten.

2. Nach dem Art. 72 des Stempelsteuergesetzes ist die Rechnung ein Dokument, das die Ausführung eines Vertrages bestatigt. Ein Schreiben also, daß durch ein staatliches Amt angefertigt ist und das die Hohe der dem betreffenden Amt zustehenden Gebühr für eine Tätigkeit, deren Ausführung öffentlich-rechtliche Pflicht des betreffenden Amtes ist, festsetzt; z. B. Rechnung des Bezirks- oder ortlichen Eichungsamtes, das die Gebühren für Eichung von Maßgegenstanden einzieht, ist also nicht als Rechnung zu betrachten.

3. Quittungen vom bezahlten Mietsgeld unterliegen einer Verstempelung in Hohe von 20 Groschen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Quittung über eine Summe von mehr als 50 Zloty lautet. Falls diese Summe nicht überschritten wird, ist die Quittung gebührenfrei. (Art. 136 und Art. 137 Punkt 1). Quittungen über bezahltes Mietsgeld sollen aus Quittungsblocken herausgegeben werden, in denen der Talon zurückbleibt.

4. Quittungen, durch die der Absender einer mit Nachnahme belasteten Sendung den Empfand dieser Nachnahme bestatigt (Artikel 72 Punkt 3 der Ausführungsbestimmung der Transportvorschriften II, beigefugt im Dz. U. R. P. Nr. 42/1925, Pos. 293), unterliegen einer Stempelgebühr in Hohe von 20 Groschen, falls die Summe 50 Zloty uberschreitet, wenn nicht, ist die Quittung stempelfrei. (Art. 136 und 137, Punkt 1). Der Punkt 12 des Artikels 137 findet hier keine Anwendung, denn die Tatigkeit der Einziehung von Nachnahme und deren Auszahlung an den Absender ist eine Banktatigkeit (Inkasso-Uberweisung).

5. Eine Rechnung oder ein anderes Schreiben, das die Ausführung eines Vertrages über den Verkauf von beweglichen Gegenstanden oder eines Vertrages über Dienstleistung (Art. 72 und Abschnitt II des Art. 90) bestätigt, das erst nach Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes ausgestellt ist, unterliegt der Gebühr (Art. 73, Punkt 2) nicht, wenn dieser Vertrag vor dem 1. Januar 1927 angefertigt wurde und auf Grund der Vorschriften, die vor dem 1. Januar 1927 Geltung hatten, von der Stempelgebühr befreit war.

6. Die Quittung, die auf einer Rechnung über den Verkauf von beweglichen Sachen (Art. 72) oder über Dienstleistungen (Art. 72, Abschnitt II) geleistet wird, unterliegt der Stempelgebühr auch dann nicht, wenn diese Rechnung vor dem 1. Januar 1927 auf dem ehemaligen preußischen Gebiet angefertigt wurde und auf Grund dieser Vorschriften, die auf diesem Gebiet bis zu Ende des Jahres 1926 Geltung hatten, stempelgebührenfrei war.

Der 10% Zuschlag zur Stempelsteuer.

Auf Grund einer Verordnung des Staatsprasidenten vom 10. Dezember 1926 (Dz. U. 121, Pos. 697) wird ein 10prozentiger Zuschlag zu den Stempelgebuhren bis zum Jahresende 1927 erhoben. Diese Verordnung bezieht sich auf alle Stempelgebuhren, auch auf diejenigen, die in bar abgeführt werden.

Diejenigen Interessenten, die die Zahlung des 10prozentigen Zuschlags vernachlassigen, laufen Gefahr, daß ihnen die in der Verordnung vorgesehene Strafe auferlegt wird. Antrage auf Jagdscheine, Erteilung der Staatsangehorigkeit oder Namensanderung unterliegen dem im Art. 5 des Gesetzes (Dz. U. Nr. 63/26, Pos. 376) und § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 8. 7. 1926 (Dz. U. Nr. 67, Pos. 398) vorgesehenen Stempelgebührenzuschlag von 10 Prozent. Bei der Verwendung von Stempelmarken erfolgt die Erhebung des Zuschlages in der Weise, daß z. B. beim Kauf einer Marke von zł 1.— ein Betrag von 1.10 zł zu zahlen ist. Auf dem stempelpflichtigen Schriftstück ist nur der gesetzlich vorgeschriebene Betrag zu entwerten.

Die Einnahmen der Kellner unterliegen der Umsatzsteuer.

In Restaurationen, Ausschanken, Kaffeehausern usw. erheben die Kellner für die Bedienung der Gaste gewisse Prozente, in der Regel in Hohe von 10 und 15 %. Von diesen Betragen wollen die Besitzer keine Umsatzsteuer zahlen, indem sie behaupten, daß der Kellner als Vermittler zwischen Gast und Besitzer das Recht habe 10 bzw. 15 % zu erheben, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Diese Annahme wird durch die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewerbesteuer widerlegt. (Dz. U. Nr. 79, Pos. 550). Von den durch die Kellner erhobenen Prozenten, die einen Teil des Kaufpreises bilden und demnach unter den Begriff der „Bruttoeinnahmen" fallen, müssen die Steuern entrichtet werden, und zwar vom Besitzer der Restauration.

Erleichterungen bei der Bezahlung von Steuerruckstanden.

Das Finanzministerium gibt in Nr. 38 des „Monitor Polski" bekannt, daß bei Einzahlung von Steuerruckstanden in den Monaten Februar und Marz d. Js. nur 2% Verzugszinsen zu berechnen sind, ohne Rücksicht darauf, wann die Rückstande entstanden sind. Nach dem 1. April 1927 werden wieder 4% berechnet.

Erteilung von Abschriften bei der Einkommensteuerveranlagung.

Falls die Veranlagungskommission von den in der Steuererklarung gemachten Angaben des Steuerpflichtigen abweicht und das Einkommen einzelner Quellen höher schatzt, darf dies **nicht ohne vorherige Beanstandung erfolgen.** Wird bei der Prüfung der Steuererklärung festgestellt, daß das Einkommen zu niedrig angegeben ist, so muß diese Feststellung dem Steuerpflichtigen in kurzer und sachgemaßer Weise mitgeteilt werden, damit der Steuerpflichtige diese Mangel beseitigen bzw. aufklaren kann. Erfolgt eine Hoherschatzung **ohne** vorherige Beanstandung, so ist dies ein Mangel im Verfahren, das mit Erfolg angefochten werden kann. Wenn bei der Veranlagung von den Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen worden ist, so muß dieses im Protokoll und den Personalakten vermerkt werden.

Beabsichtigt der Steuerzahler gegen die Höherschatzung Berufung einzulegen, so muß ihm auf seinen schriftlichen Antrag hin innerhalb einer Woche die Abschrift des Beschlusses, in dem die Einkommensumme festgesetzt wurde, die Abschrift des Steuerveranlagungsformulars, die Begründung der durch die Kommission festgesetzten Einkommensummen, wenn eine solche im Protokoll enthalten ist, und die Gutachten der Zeugen oder Sachverständigen ausgehändigt werden.

Im Absatz II des § 134 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz ist ausdrücklich vorgesehen, daß durch den Antrag auf Erteilung der Besteuerungsmerkmale die Frist zur Einreichung der Berufungsschrift unterbrochen wird, d. h. daß die Zeitspanne vom Tage, an dem der Antrag gestellt wurde, bis zum Tage, an welchem die Abschriften ausgehändigt werden, nicht mitgerechnet wird. Die erwähnten Abschriften unterliegen einer Stempelgebühr in Höhe von 1 zl für jede angefangene Seite.

Steuerliches.

Wie bekannt, sind nach dem Gesetz physische Personen verpflichtet, die Einkommensteuererklärungen für das laufende Jahr (Einkommen aus dem vorhergehenden Jahre) bis zum 1. März einzureichen, während juristische Personen hiermit noch Zeit bis zum 1. Mai haben. Nach einer soeben herausgekommenen Verfügung des Finanzministers ist der Termin für physische Personen bis zum 1. April verlängert worden. Für juristische Personen bleibt als letzter Termin der 1. Mai bestehen. Bis zum 1. Mai d. Js. ist die Hälfte der auf das deklarierte Einkommen entfallenden Steuer zu zahlen, und zwar Staats- und Gemeindesteuer.

Die Grund- und Gebäudesteuer für das 4. Vierteljahr 1926 ist in der Zeit vom 1. bis zum 14. März fällig.

Der Finanzminister hat angeordnet, daß mit der Prüfung der Gewerbesteuerpatente erst mit dem 21. Januar d. Js. begonnen werden sollte. Falls einzelne Finanzämter gleich mit Beginn des Jahres 1927 mit der Prüfung begonnen haben und dieserhalb Übertretungsprotokolle geschrieben worden sind, so sollen diese vernichtet werden.

Handwerker, die für ihre Werkstatt ein Patent VIII. Kategorie gelöst haben, können ihre Erzeugnisse auch an Markttagen feilbieten, ohne hierzu ein besonderes Patent lösen zu müssen.

Die polnischen Staatsmonopole

gehören ebenso wie die verschiedenen anderen staatlichen Unternehmen zu den Sorgenkindern der Regierung und sind besonders im vergangenen Jahr des öfteren Gegenstand der öffentlichen Kritik in einem Teil der Presse sowohl wie in den beiden Parlamenten gewesen. Auch der Sachverständigenbericht von Prof. Kemmerer geht an der Notwendigkeit, das Verwaltungssystem der Monopole zu reformieren und ihre Überschüsse zu steigern, nicht vorüber. Diese Tatsache sei deshalb in Erinnerung zurückgerufen, weil die Einnahmen aus dem einen oder anderen Monopol bei den polnischen Verhandlungen über die Erlangung einer großen Auslandsanleihe schon eine gewichtige Rolle gespielt haben und gegebenenfalls wieder spielen werden. Aus diesem Grunde hat der polnische Staat auch alle Veranlassung, die Reform seines Monopolwesens möglichst bald und gründlich durchzuführen und darauf hinzuwirken, daß Skandalaffären von der Art, wie sie in letzter Zeit mehrfach z. B. in der Spiritusmonopolverwaltung, aus der Verpachtungsgeschichte des Streichholzmonopols, aus dem Bereiche des Salzmonopols usw. ans Licht gezogen worden sind, nicht mehr vorkommen. Im übrigen muß zwecks richtiger Beurteilung der Entwicklung der polnischen Monopoleinnahmen bemerkt werden, daß die von Zeit zu Zeit offiziös veröffentlichten Zahlen trotz ihrer steigenden Tendenz kein gerade besonders günstiges Bild geben, wenn man eine Umrechnung in Goldzloty vornimmt. Die in der polnischen Presse wiedergegebenen Vergleiche berücksichtigen meistens nicht, daß der Wert des Papierzloty seit Mitte 1925 ganz gewaltig gesunken ist. Die oben erwähnte scharfe Kritik, die sich namentlich der schon gelegentlich von uns zitierte frühere Finanzminister Michalski zur Spezialität gemacht hat, scheint jedenfalls den Anstoß gegeben zu haben, daß man sich an den maßgebenden Stellen nunmehr ernstlich mit dem Gedanken einer Reorganisation des Monopolwesens in der Richtung auf Sparmaßnahmen in der Verwaltung und Verbesserung der Absatztätigkeit beschäftigt. So ist dieser Tage in der Finanzkommission des Warschauer Senats ein Antrag erörtert worden, der die Einrichtung einer gemeinsamen Direktion für sämtliche Staatsmonopole und von gemeinsamen Magazinen und Verkaufsstaten für alle Monopolerzeugnisse vorsieht. Hierdurch glaubt man, etwa 14 Millionen Zloty dem Staatssackel ersparen zu können. Hierbei kam auch zur Sprache, daß die Regierung beabsichtige, das Sacharin aus dem Monopolverkauf zu entfernen.

Bei der Behandlung der einzelnen Monopole mußte der Referent der genannten Kommission den Produktionsstand in der Salzindustrie, die sich zum überwiegenden Teil im Besitz des Staates befindet, als schlecht bezeichnen. Die Produktionskosten seien viel zu hoch. Das Salzsiedewerk Ciechocinek soll wegen vollständiger Unrentabilität nächstens geschlossen werden. Das Tabakmonopol verfügt zurzeit über 21 Fakriken, 3 Einkaufsämter und 4 Magazine für Rohmaterial und 7 Magazine für Tabakwaren. Von den für 1927 veranschlagten Bruttoeinnahmen des Tabakmonopols sind 19,68 % für den Einkauf von Rohmaterialien, 7,05 % für die Produktionskosten, 12,77 % für die Vertriebskosten, 0,24 % für Pensionen, 0,88 % für Verwaltungskosten und 1,5 % für Investitionen bestimmt. Das waren zusammen 42,12 % der Einnahmen, so daß ein Reingewinn von 57,88 % verbleiben wurde, während er sich im Jahre 1926 auf nur 52,26 % belief. In der Aussprache über diesen Punkt wurde vor allem die Einfuhr besserer Tabaksorten, namentlich zwecks Erhöhung der Zigarettenqualitäten gefordert, die bekanntlich viel zu wünschen übrig lassen und die Hauptursache des immer noch sehr bedeutenden Zigarettenschmuggels bilden. Gleichzeitig sollen die Strafen für illegale Tabakwarenfabrikation verschärft werden. Nach den Angaben des Ausschußreferenten gab es 1921/22 in Polen 1131 Branntweinbrennereien. 1925/26 umfaßte das Spiritusmonopol 1314 landwirtschaftliche und 40 industrielle Brennereien. Vor dem Kriege gab es auf dem heutigen Gebiet der polnischen Republik 2510 Brennereien, deren Gesamtproduktion etwa dreimal so hoch war wie die polnische Durchschnittsproduktion in den letzten vier Jahren. Außerdem verfügt die Monopolverwaltung über zwei staatliche Reinigungsanstalten, drei Abfüllanstalten, 51 Großverkaufsstellen und 20 Detailgeschäfte. Daneben gibt es noch 15 private Schnapsfabriken. In den Nachkriegsjahren sank der Konsum je Kopf der Bevölkerung von 2,2 auf 1,5 Liter jährlich. Den stärksten Verbrauch hat Pommerellen mit 1,92 Liter Spiritus pro Kopf, den kleinsten Nowogrodek mit 0,62 Liter. Die Senatskommission setzte die Großhandelsprovision von 4 auf 3 % herab, und erhöhte den zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ausgesetzten Betrag von 200 000 auf 300 000 Zloty. Ferner wurde die Errichtung einer Spiritus-Untersuchungsanstalt beschlossen.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der zweiten und dritten Dekade des Monats Januar.

	2. Dekade	3. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	1 020 239	1 230 787
Gewerbe- und Umsatzsteuer	7 580 860	8 467 084
Einkommensteuer	3 513 899	3 118 388
Vermögenssteuer	1 569 469	3 548 166
Andere unmittelbare Steuern	2 324 765	3 596 279
Zusammen	16 009 232	19 960 704
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	79 026	47 456
Biersteuer	307 995	118 378
Zuckersteuer	6 815 215	759 233
Rohölsteuer	63 717	919 593
Andere mittelbare Steuern	729 479	566 981
Zusammen	7 995 432	2 441 641
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	8 563 486	6 020 496
Ausfuhrzölle	177 434	263 934
Zusammen	8 740 920	6 284 430
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4 462 526	4 736 490
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	3 025
Salzmonopol	1 064 829	612 972
Tabakmonopol	8 000 000	8 000 314
Spiritusmonopol	8 254 939	13 764 482
Zündholzmonopol	723 583	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	18 043 351	22 380 793
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	2 079 426	2 699 606
Insgesamt	57 330 887	58 473 664



Der polnische Einfuhrzoll für Mazze

(mit Ursprungszeugnissen aus Palästina) wird nach einer soeben im „Dz. Ustaw" veröffentlichten Verordnung für die Zeit vom 1. März bis 15. April d. Js. auf 60 Prozent des Normalzolls ermäßigt.

Aufhebung und Ermäßigung rumänischer Ausfuhrzölle.

Der Oberste Wirtschaftsrat hat in seiner letzten Sitzung die Aufhebung der Ausfuhrzölle für folgende Waren beschlossen: Rauchwaren nach Artikel 82, 83 und 84 des Zolltarifs (Ziegen-, Kaninchen-, Wolf-, Bären-, Dachs-, Rotfuchs-, Weissfuchs-, Ottern-, Wildkatzen-, Hasen-, Karakul-, Astrachan-, sibirische Wolf-, Biber-, Blaufuchs-, Schwarzfuchs-, Marder-, Opossum-, Chinchilla-, Rehfelle — bisher 40 bis 100 Lei je kg), frische Birnen und Aepfel (bisher 200 Lei je Waggon), Pflanzenöle (bisher 5000 Lei je Waggon), Oelkuchen (bisher 1500 Lei je Waggon), Weine und Spirituosen aller Art, Weinfässer. Ferner wurde beschlossen, die Ausfuhrzölle für folgende Waren zu ermässigen: Geschlachtete Rinder von 5 auf 2,50 Lei je kg, Fleischkonserven, Salami usw. von 3 auf 1 Lei je kg, lebendes Geflügel von 15 auf 5 Lei je kg, geschlachtetes Geflügel von 15 auf 3 Lei je kg, Eier (vom 1. 10. bis 30. 4.) von 3 auf 2 Lei je Stück, (1. 5. bis 30. 9.) unverändert 1 Lei je Stück, Fischkonserven von 7 auf 1 Lei je kg, Schafkäse von 7 auf 2 Lei je kg, anderer Käse von 20 auf 5 Lei je kg, Talg von 20 auf 7 Lei je kg,

kondensierte und pulverisierte Milch von 4 auf 1 Lei je kg, Butter von 15 auf 5 Lei je kg, Speck von 20 auf 5 Lei je kg, Malz von 10 000 auf 4000 Lei je Waggon, Grütze von 10 000 auf 4000 Lei je Waggon, Kartoffeln von 7000 auf 3500 Lei je Waggon, Zwiebeln von 2000 auf 1000 Lei je Waggon, Dextrin und Kleister von 5000 auf 2500 Lei je Waggon, Rohhäute von 20 auf 10 Lei je kg, rohe Häute, gesalzen von 30 auf 15 Lei, getrocknet von 40 auf 20 Lei je kg, Lammfelle, Schaffelle, Widderfelle von 30 auf 15 Lei je kg, Wolle jeder Art von 15 auf 5 Lei je kg, Pfefferkuchen von 15 000 auf 4000 Lei je Waggon, Messingabfälle von 40 auf 5 Lei je kg, Blei in Blöcken von 22% ad valorem auf 3 Lei je kg. Die neuen Zölle bedürfen noch der Bestätigung durch den Ministerrat, die bald zu erwarten ist.

Zur Ausfuhr von Kleie aus Rumänien.

Der rumänische Finanzminister hat soeben verfügt, dass die zur Ausfuhr bestimmte Kleie höchstens 10 Prozent Mehl enthalten darf, andernfalls sie als Mehl tarifiert wird.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Die Vermögensliquidation der Geburtspolen.

In der „D. A. Ztg." behandelt Reg.-Rat Dr. Ernst Liebrecht, Berlin, die rechtliche Grundlage und den augenblicklichen Stand der Vermögensliquidation derjenigen Deutschen, die im jetzigen Gebiet des polnischen Staates geboren wurden. Wir geben die kurzgefassten und klaren Ausführungen über das uns so tief berührende Problem nachstehend wieder. (Die Schriftl.)

Unter den zwischen der deutschen und polnischen Regierung bestehenden Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung und Anwendung der Liquidationsbestimmungen des Versailler Vertrags spielt die langjährige Streitfrage über die Liquidierung der Vermögen der sogenannten Geburtspolen rechtlich und wirtschaftlich eine besonders bedeutsame Rolle. Unter Geburtspolen sind diejenigen Deutschen zu verstehen, die im Staatsgebiet Polen in seiner jetzigen Gestalt von Eltern geboren sind, welche zur Zeit der Geburt in diesem Gebiet ihren Wohnsitz hatten. Diese Personen haben am Tage des Inkrafttretens des V.V., d. i. am 10. 1. 1920, zu ihrer deutschen Reichsangehörigkeit die polnische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen erworben, besitzen also eine doppelte Staatsangehörigkeit, freilich mit der Möglichkeit des Verzichts auf die polnische. Bei der Frage, ob die Geburtspolen der Liquidation unterliegen, handelt es sich um folgende staats- und völkerrechtliche Gesichtspunkte:

Bekanntlich ist der polnische Staat als alliierte und assoziierte Macht auf Grund des Artikels 297b V.V. berechtigt, das Privatvermögen von deutschen Reichsangehörigen, das sich am 10. 1. 1920 in den an Polen abgetretenen, ehemals preußischen Landesteilen befand, zu liquidieren. Als Reichsangehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten hierbei nicht diejenigen Deutschen, denen auf Grund des V.V. am 10. 1. 1920 von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht, also auch die polnische, zustand. Die den Staatsangehörigkeitswechsel im Verhältnis von Deutschland zu Polen betreffenden Bestimmungen finden sich außer im Artikel 91 V.V. in dem gemäß Artikel 93 V.V. zwischen den alliierten Hauptmächten und Polen abgeschlossenen sogenannten Minderheitenschutzvertrag vom 28. 6. 1919 sowie in dem zwischen Deutschland und Polen auf Grund des Artikels 92 V.V. letzter Absatz, getroffenen Wiener Abkommen vom 30. 8. 1924 über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.

Unter der formalistischen Begründung, daß die liquidationsbefreiende polnische Staatsangehörigkeit der Geburtspolen nicht par application du présent traité, d. h. des Versailler Vertrages, erworben sei, hat die polnische Regierung die Vermögen von Geburtspolen gemäß dem polnischen Liquidationsgesetz vom 15. 7. 1920 Jahre hindurch liquidiert. Der polnische Standpunkt wurde von deutscher Seite mit folgenden Argumenten bekämpft:

1. Das die deutsch-polnische Staatsangehörigkeitsfrage regelnde Wiener Abkommen stellt im Verhältnis zum V. V. eine durch lex specialis getroffene, also authentische Interpretation, sowie eine Ergänzung des V.V. dar, wie dieser sie in Artikel 92, letzter Absatz, der Regelung durch Sonderabkommen der beteiligten Staaten ausdrücklich vorbehalt.

2. In Artikel 7—8 des Minderheitenschutzvertrages, der gemäß Artikel 93 V.V. gleichfalls einen integrierenden Bestandteil des V. V. darstellt, wird ausdrücklich die tatsächliche und rechtliche Gleichstellung der völkischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten mit den übrigen polnischen Staatsangehörigen gefordert. Polen hat in Artikel 1 des Minderheitenschutzvertrages die genannten Bestimmungen dieses Vertrages als Grundgesetz für seine innerstaatliche Gesetzgebung anerkannt und sich verpflichtet, keinerlei Amtshandlungen vorzunehmen, die im Widerspruch hierzu stehen. Daß die Vermögensliquidation gegenüber den Geburtspolen die unzulässige Benachteiligung einer völkischen Minderheit darstellt, versteht sich von selbst.

In einer der deutschen Regierung im Dezember 1926 übermittelten Note hat nun die polnische Regierung auf die Liquidation der Vermögen der Geburtspolen verzichtet. Daß sich Polen hiermit den oben erläuterten deutschen Standpunkt in vollem Umfange zu eigen gemacht hat, kann leider aus der Note nicht gefolgert werden; denn der polnische Liquidationsverzicht bezieht sich nur auf die Zukunft (s'abstiendra de liquider) ..), während über die in der Vergangenheit liegenden, d. h. bereits durchgeführten Liquidationsverfahren gegenüber Geburtspolen in der Note nichts gesagt ist, eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes also zunächst nicht zu erwarten sein dürfte. Die dieserhalb von den Liquidierten gemäß Artikel 305 V.V. beim Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgericht erhobenen Klagen auf Unzulässigkeit der Liquidation und Restitution werden daher ihren Fortgang nehmen müssen. Eine merkliche praktische Wirkung im deutschen Interesse dürfte sich zurzeit nur bei den gegen Geburtspolen eingeleiteten, aber noch nicht durchgeführten Liquidationen geltend machen, die zufolge der polnischen Note rückgängig zu machen sind. Soweit dies tatsächlich erfolgt, wären die beim Deutsch-Polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof anhängigen Klagen aus Artikel 305 V.V. zurückzunehmen.

Daß die Befreiung der Geburtspolen von der Vermögensliquidation nicht nur im Verhältnis von Deutschland zu Polen, sondern auch zu den übrigen nach dem V.V. liquidationsberechtigten Staaten gilt, ergibt sich daraus, daß diese an die Staatsangehörigkeitsbestimmungen des V.V. und seine Ergänzungsbestimmungen in gleicher Weise gebunden sind wie die unmittelbar beteiligten Staaten, Deutschland und Polen. Abzuwarten bleibt, ob namentlich die englischen Liquidationsbehörden, die im Widerspruch hierzu die Vermögen von Geburtspolen in England bisher liquidiert haben, im Hinblick auf die polnische Note ihre Auffassung ändern werden.

Der bezahlte Urlaub für Angestellte.

Laut Gesetz vom 16. Mai 1922 (Dz. U. Nr. 40, Pos. 334) steht Angestellten, die in Industrie und Handel beschäftigt sind, jedes Jahr ein Urlaub zu, der auch zu bezahlen ist. Auf Grund dieses Gesetzes reichte ein Angestellter Klage ein, worin er eine bestimmte Summe von seinem Arbeitgeber für 15 Tage Urlaub forderte. Die Sachlage war folgende: Die Entlohnung des Klägers wurde nach Arbeitsstunden für sechs Tage in der Woche berechnet und erfolgte jeden Sonnabend. Hieraus geht hervor, daß dem Kläger für den Sonntag keine Bezahlung zusteht, während er jedoch eine Entschädigung für 15 Tage forderte, in welchen Zeitraum 3 Sonntage fielen. Die Zivilabteilung am Bezirksgericht in Lodz vertrat den Standpunkt, daß die normale Entlohnung während des Urlaubs nach Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1923 so erfolgen müsse, wie zur Arbeitszeit des Klägers. Wenn in die Zeit des fünfzehntägigen Urlaubes drei Feiertage fielen, die der Arbeiter während normaler Arbeit nicht bezahlt bekommen hätte, darf der Kläger auch keine Entschädigung für diese Tage fordern. Das Urteil des Bezirksgerichtes sprach dem Kläger eine Entschädigung für 12 Tage zu.

Die Angelegenheit ging auf Veranlassung des Klägers bis zum Appellationsgericht in Warschau, der der Klage ein Rundschreiben des obersten Arbeitsinspektors beifügte, wonach auch die Feiertage während des Urlaubs zu bezahlen wären. Das Appellationsgericht entschied, daß die Auslegung des Gesetzes über den Urlaub von Angestellten in Handel und Gewerbe durch das Bezirksgericht in Lodz rechtmäßig sei. Dieses Gesetz soll den Arbeitern nämlich jedes Jahr nur eine Erholungspause nach der Jahresarbeit sichern bei Innehaltung derselben Löhne, wie sie zur Zeit der Arbeit gezahlt werden. Das entsprechende Rundschreiben des Arbeitsinspektors aber sei keine Auslegung des Gesetzes. Es konnte die Bestimmungen des Gesetzes nicht ändern oder erweitern und habe daher auch keine rechtliche Bedeutung. Mit dieser Begründung bestätigte das Appellationsgericht das Urteil des Bezirksgerichtes.

Die Aufwertung von Vorkriegswechseln.

Am Lodzer Bezirksgericht verklagte ein Kaufmann seine Brüder auf Aufwertung der der Klage beigefügten Wechsel nach dem Verhältnis ein Rubel gleich 2.66 zl. Die Wechsel stammten aus dem Geschäft des Vaters, das alle Brüder zu gleichen Teilen erbten. Als der Kläger später mit Einverständnis seiner Brüder aus dem Geschäft ausschied, erhielt er von ihnen einige Tausend Rubel in Form dieser Wechsel. Das Gericht ließ Zeugen zu, und erfuhr, daß die Beklagten während des Krieges die Bezahlung der Wechsel verweigert hatten, und daß sie in der Inflationszeit diese in polnischer Mark mit einer kleinen Summe begleichen wollten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wofür die Wechsel ausgestellt waren. Die Handelsabteilung des Bezirksgerichts in Lodz ging bei der Beurteilung dieser Angelegenheit von folgenden Grundsätzen aus: Die Wechsel sind Vorkriegswechsel und unterliegen daher dem französischen Handelsrecht, das ein Zeugenverhör über die Entstehung der Wechsel zuläßt. Infolgedessen stellte das Gericht fest, daß die Wechsel wirklich für Erbanteile ausgestellt wurden. Sie sind von einer Teilhaberfirma herausgegeben, und laut Artikel 22 der K. H. sind die Firmeninhaber solidarisch für die Verpflichtungen ihrer Firma verantwortlich. Diese Wechsel dürfen nicht nach dem in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 5. 1924 angegebenen Verhältnis umgerechnet werden, denn eine derartige Handlung würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Der Kläger muß eine Summe erhalten, die einen entsprechenden Teil des geteilten Vermögens ausmacht. Eine solche Entscheidung ist das Verhältnis von 2.96 zl für 1 Rubel.

Das Gericht fügte noch hinzu, daß ein Moratorium in diesem Falle nicht in Anwendung kommen könne, da der Nachweis nicht erbracht sei, daß eine sofortige und vollständige Begleichung der Schuld die wirtschaftliche Existenz der Verurteilten bedrohe.

Geld- und Börsenwesen.

Englisches Kapital in Polen.

Die seit längerer Zeit geführten Verhandlungen zwischen einer englischen Bankengruppe und der Bank von Polen wegen Beteiligung dieser Gruppe an der Bank Polski sind — wie bekannt — daran gescheitert, daß von englischer Seite die Mehrheit des Aktienkapitals verlangt worden ist. Doch im Zusammenhange mit dem in letzter Zeit

zunehmenden Handelsverkehr zwischen England und Polen erscheint es interessant, den finanziellen Beziehungen dieser Belebung des englisch-polnischen Handelsverkehrs nachzugehen.

Während französisches Kapital in Polen hauptsachlich an der Montanindustrie, in zweiter Reihe an der Petroleumindustrie beteiligt ist, erscheint das englische Kapital in erster Reihe an den polnischen Banken, und in zweiter Reihe an Holz-, Zucker-, Textil-, Naphtha-, Elektrizitats-Industrie in Polen beteiligt. Unter den polnischen Banken, an denen englisches Kapital beteiligt ist, werden genannt: Banque Anglo Polonaise, Warschau (60 Prozent in Handen der British Oversea Bank Ltd., 40 Prozent in Handen der mit der British Oversea Bank liierten polnischen Zuckerindustrie), Warschauer allgemeine Depositenbank (Mehrheit im Besitze der Londoner Finanzgruppe Johnson, Matthey & Co., Ltd.), Handelsbank in Lodz (Johnson, Matthey & Co., Ltd. einerseits und Lodzer Textilindustrie andererseits beteiligt). Bank für Handel und Industrie (belgisches, franzosisches Kapital und die British and North European Bank Ltd., London beteiligt); vor einiger Zeit Fusion der Bank für Handel und Industrie mit der Unionbank, Warschau. Die International Timber Corp., Polen, eine Filiale der Centur Trust Comp. Ltd., hat sehr große forstliche Konzessionen in Polen. Die polnische Zuckerindustrie erhielt Anfang 1925 eine zehnprozentige Anleihe in Hohe von 2 Millionen Pfund von der British Oversea Bank. Zwischen der A.-G. der Baumwollindustrie Ludwig Geyer, Lodz, und der British Eastern Merchant Co. Ltd. besteht ein Abkommen betreffend Gewahrung großer Kredite an die Geyer A.-G., wogegen diese das Monopol-Verkaufsrecht ihrer Exportfabrikate der englischen Bank überlassen hat. Ob die Beteiligung der Standard Oil, oder die Beteiligung der Shell-Gruppe in Polen größer ist, läßt sich wegen der Undurchsichtigkeit der Verhältnisse kaum schatzen. Man glaubt jedoch, daß hinter der franzosischen Beteiligung an der polnischen Petroleumindustrie Standard Oil Interessen in großem Umfange verborgen sind, daß aber die Beteiligung der Shell-Gruppe, zusammen mit der übrigen englischen Beteiligung an der polnischen Petroleumindustrie, die Höhe der Standard Oil-Beteiligung mindestens erreicht, vielleicht übersteigt, weil der Shell-Gruppe noch sehr große, unerschlossene Terrains zur Verfügung stehen. Die mit der Shell-Gruppe verbundene British Controlled Oil Fields Co. hat neuerdings vom polnischen Staate 10 000 Hektar Erdölterrains verpachtet erhalten.

Es ist nicht möglich, alle Glieder der langen Reihe der englischen Kapitalbeteiligungen in Polen vollzahlig zu benennen. Es sei nur noch erwahnt, daß diese Beteiligungen sich selbstverstandlich auch auf die polnische Montanindustrie erstrecken, daß auch polnische landwirtschaftliche Genossenschaften und polnische Stadtgemeinden englische Kredite erhalten haben, daß die englische „The Power and Traction Finance Co." in Polen elektrische Vorstadtlinien auf Grund eines Vertrages baut, wozu die Maschinen und die Ausrüstung aus England geliefert werden. Die englische Soc. of Motors errichtet bei Lodz eine große Automobilfabrik (Beteiligung wird auf zwei Millionen Pfund geschatzt).

Die Tätigkeit der Postsparkasse im Jahre 1926.

Am 18. Februar fand im Gebaude der P. K. O. eine Pressekonferenz statt, in deren Verlauf der Vorsitzende der P. K. O., Herr Schmidt, über die Tätigkeit des Institutes im Jahre 1926 berichtete. Dank der allgemeinen Besserung der Finanzlage Polens und einer Vermehrung des Vertrauens zur P. K. O. sei das Ergebnis im Jahre 1926 in jeder Beziehung günstig ausgefallen. Es äußerte sich in einem Anwachsen der Spar- und Scheckeinlagen um fast 100%. Die Finanzpolitik der P. K. O. habe vor allen Dingen das Ziel, möglichst flüssig zu bleiben. Die Geldflüssigkeit habe sich im Vergleiche zum Jahre 1925 um 13,7% gebessert und betrage heute rund 50% der sofort rückzahlbaren Kapitalien. Die Einlagen auf Sparkonten beliefen sich am 31. Dezember 1926 auf 24 600 000 zl und die Anzahl der Sparkonten auf 113.201. Der Bestand der Scheckkonten betrug am selben Tage 104 000 000 zl und der Gesamtumsatz im Scheckverkehr rund 10 Milliarden zl. Der gesamte Sparumsatz betrug 83.5 Millionen. Die Gewährung von persönlichen Krediten sei eingeschränkt worden, dagegen wurden die Kommunalsparkassen und die Kreditgesellschaften mit günstigen Krediten unterstützt. Von den früher gewahrten Krediten seien 30% bereits wieder eingezogen worden. Im Jahre 1926 seien neue Kredite in Höhe von 7 100 000 zl gewährt worden. Der Durchschnitt der Einlagen auf einem Sparbuch betrug im Jahre 1926 223,58 zl. Die P. K. O. bemühe sich, die Einlagen mit 30% in Wertpapieren zu decken. Die P. K. O. besitze insgesamt 21 Gebäude, deren Wert im Verhältnis zu den sofort zahlbaren Verpflichtungen 15.2% (im Jahre 1925 25,9%) betrage.

Eine Entscheidung uber die Aufwertung auf Mark lautender Versicherungsanspruche.

In der Frage der Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die auf Mark lauten, ist in einem Rentenprozeß eine Entscheidung gefallt worden, nach der die Rente auf 70 Prozent des Betrages in Goldmark festgesetzt worden ist. Die Basler Versicherungsgesellschaft ist auf Grund zweier in den Jahren 1904 und 1905 geschlossener auf Mark lautender Rentenversicherungsvertrage verpflichtet, einer in Mühlhausen im Elsaß wohnenden Versicherten eine jährliche Rente von je 400 Rmk. auszuzahlen. Die Versicherte verlangte Auszahlung des Rentenbetrages in Goldmark. Das schweizerische Bundesgericht in Basel fallte mit 4 gegen 3 Stimmen das obige Urteil.

Polnische Vorkriegsobligationen.

Besitzer ordnungsmäßig eingetragener und gestempelter Obligationen der Eisenbahn Karl Ludwig und der Eisenbahn Albrecht müssen bis zum 31. Dezember 1927 im staatlichen Anleiheamt in Warschau Eingaben zum Umtausch dieser Werte auf die 5prozentige Eisenbahn-Konvertierungsanleihe einreichen. Besitzer von galizischen Vorkriegs-Landwirtschaftsanleihen müssen bis zum 30. Juni d. Js. ähnliche Schritte bei der Finanzkammer in Lemberg zwecks Umtausches dieser Werte auf die 5prozentige Konvertierungsanleihe unternehmen. Auskunfte werden von den oben angegebenen Amtern erteilt.

Streifzuge durch die internationalen Devisenmärkte.

Auf den internationalen Devisenmärkten zeigt sich ein Bild, das fast an die Vorkriegszeiten erinnert. Nur der Umfang und die Anzahl der Transaktionen sind heutzutage grosser als vor dem Kriege, die Bewegungen selbst aber sind fast so geringfügig geworden wie einst. Die Schwankungen des franzosischen Franken sind nur sehr begrenzt gewesen. Der Kurs stellte sich zeitweilig in London 123,53, aber auf eine Einschrankung der Sterling-Kaufe durch die Bank von Frankreich hin ging er wieder auf 123,32 zurück. Vor einiger Zeit hat Poincare bekanntlich angekündigt, dass er den Frankenkurs stetig auf einem Niveau von 122—123 für das £ halten wurde. Die zeitweilige Ueberschreitung dieses Niveau hat daher Befürchtungen und Erstaunen in der franzosischen Geschäftswelt hervorgerufen. Aber es scheint so, als ob es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt, die auf grosse Geschaftstransaktionen mit England zuruckzufuhren ist, die nicht vorher übersehen werden konnten. Der italienische Lire-Kurs hat wieder einige grossere Schwankungen gezeigt. Er bewegte sich zwischen 111⅞ und 114 Der Durchschnittskurs der vergangenen Woche ist ¼% besser als in der Vorwoche. Der Markt liegt jedoch ausserst still, und mit Ausnahme der gewohnlichen amerikanischen Kaufe für Rechnung der Auswanderer, die den Anverwandten Gelder zufliessen lassen, zeigt sich kaum ein internationaler Umsatz.

Der Dollar-Kurs, der in London um 4,85⅛ schwankte, wird in der Hauptsache durch die Lage im fernen Osten beherrscht, und eine Aufwartsbewegung ist nicht eher zu erwarten, bis sich die Dinge hier grundlegend gebessert haben, obwohl in der Zwischenzeit ein Fallen der Federal-Reserve-Rate erwartet wird. In der Berichtsperiode zeigte sich einige Nachfrage für Dollars vom kontinentalen Europa. Die „Goldwährungen" schwankten zum Teil in der Berichtswoche etwas und richteten sich nicht immer nach den Dollarnotizen. So z. B. der Gulden, der sich gegen London von 12,13⅜ bis 12,21¾ hob. Die Bewegung wird auf Intervention der Niederlandischen Bank zurückgeführt. Die schwedische Krone stellte sich zwischen 18.18⅛ und 18,17½, der Schweizer Franc um 25,22. Der Belga schwankte zwischen 34,88¼ und 34,88½. Die deutsche Mark ist ruhiger und stetiger geblieben als gewöhnlich und schwankte lediglich zwischen 20,46—47 Der österreichische Schilling stellte sich auf 34,42, die tschechische Krone bewegte sich zwischen 163,11/16—13/16, die danische Krone zwischen 18,19 und 18,20. Die finnische Mark war ein wenig billiger mit 192,55 gegen 192,40 in der Vorwoche.

Von den übrigen Wahrungen ist Spanien etwas von der Spekulation begünstigt worden. Die Limits stellten sich auf 28,66—29,12. Die norwegische Krone schwankte zwischen 18,77—18,88, es wurden jedoch nur geringe Umsätze getatigt. Die griechische Drachme schwankte zwischen 368—378. Von den östlichen Devisen waren sowohl die Rupie wie der Yen fester. Erstere stellte sich auf 1 sh.—6 d, der Yen auf 2 sh. 011—64 d. Die südamerikanischen Notizen waren ebenfalls fest mit 5⅞ d für den Milreis und für argentinische Pesos mit 47,1/32.

Über die Ausgabe neuer Tscherwoniez-Noten

teilt der Vorsitzende der Verwaltung der Gosbank (Schönmann) mit: Die Ausgabe von Noten durch die Gosbank im Werte von 1 Tscherwoniez ist eine rein technische Massnahme und berührt die Grundlagen des russischen Geldumlaufs in keiner Weise. In der Ausführung der Noten sind gegen früher folgende Aenderungen eingetreten: Der Goldwert ist in Gramm und nicht mehr in Solotnik und Doli angegeben. Ausserdem ist bei dem Text der Noten von 1926 der Vermerk der Noten von 1922: „Die Banknoten werden nach ihrem nominellen Wert in Zahlung genommen in den Fallen, in denen nach dem Gesetz Zahlung in Gold vorgesehen ist" weggelassen.

Zur Aufwertung von Sparguthaben in Deutschland.

Der preußische Minister des Innern hat auf eine Kleine Anfrage über Aufwertung von Sparguthaben folgende Antwort erteilt:

1. Eine über 12½ Prozent hinausgehende Aufwertung für alle preußischen öffentlichen Sparkassen ist mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Sparkassen und ihrer Gewahrsverbande nicht möglich. Aus dem gleichen Grunde kann auch eine rückwirkende Aufwertung für die nach einem Stichtage — insbesondere nach dem 14. Juni 1922 — zurückgezahlten Sparguthaben nicht angeordnet werden. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist bereits in der Sitzung des Hauptausschusses des Landtages vom 22. Januar 1926 ein damals eingegangener Antrag auf Festsetzung eines Stichtages zurückgezogen worden.

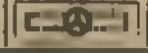
2. Die Aufwertung der Sparguthaben gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Sparkassen und ihrer Gewahrsverbande, es besteht keine Vorschrift, die eine freiwillige höhere Aufwertung verbietet.

Zur Ablosung offentlicher Anleihen in Deutschland.

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld läuft (nach einer unter dem 14. Februar ergangenen Verordnung des Reichsfinanzministers zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) vom 15. Februar bis zum 30. Juni 1927, sofern die Anmeldung im Reichsgebiet oder in einem der im folgenden aufgeführten Länder erfolgt und

nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewahrung von Auslosungsrechten beantragt wird: Albanien, Belgien, Bulgarien, Danzig, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Lettland, Luxemburg, Memelgebiet, Niederlande, Österreich, Palastina, Persien, Polen, Portugal, Rußland, Schweden, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigten Staaten von Amerika.

Verkehrswesen.



Der Investitionsplan der polnischen Eisenbahnen

ist fur das Jahr 1927, wie folgt, vorgesehen: Gebaut werden soll die Strecke Czersk—Bonk—Koscierzyna (Berent), die schon in Angriff genommen ist und einen Teil der Strecke Bromberg—Odingen bildet. Die Kosten sind auf 65 Mill. Zloty berechnet. Gleichzeitig wurde mit dem Bau der Teilstrecke Odingen—Ossowo begonnen. Fertiggestellt werden soll im laufenden Jahr die Teilstrecke Stojanow—Horochow und weiterhin Horochow—Sienkiewiczowka angefangen werden. Diese Linien bilden Teilstrecken der Eisenbahnverbindung Łuck—Stojanow. Ausserdem sind für dieses Jahr die Beendigungsarbeiten auf den Strecken Kalety—Podzamcze, Kutno—Strzalkow und Widzew—Zgierz Kutno—Płock vorgesehen. Nach dem Investitionsplan ist für die nächsten Jahre ferner der Ausbau der Eisenbahnknotenpunkte Warschau, Czenstochau, Odingen, Kutno, Danzig, Dirschau, Bialystok und Skierniewice beabsichtigt.

Neue Verbindung Berlin—Warschau.

Zwischen Berlin und Warschau wird im Sommerfahrplan eine Tagesverbindung über Thorn hergestellt mit durchgehenden Wagen Berlin—Warschau: Ab Berlin 9.20, an Warschau 20.30 und zuruck ab Warschau 8,30, an Berlin 19.50.

Eine Ermaßigung des polnischen Eisenbahntarifs fur Exportkohle

ist angesichts des starken Rückgangs der Kohlenausfuhr bei den letzten Beratungen des Wirtschaftsausschusses beim Ministerrat unter dem Vorsitz des Finanzministers Czechowicz beschlossen worden. Danach soll der Tarif für Exportkohle nach Dirschau von 10,50 auf 7,50 und nach Danzig auf 8 Zloty je Tonne herabgesetzt werden.

Das Rauchverbot in deutschen D-Zügen.

Die Bestimmungen über das Rauchen in den Seitengangen der D-Züge sind kürzlich geändert worden. Danach ist das Rauchen in den Seitengangen der D-Zugwagen, die für Raucher bestimmt sind, allgemein gestattet; nicht gestattet ist es in den Gangen der für Nichtraucher bestimmten D-Zugwagen oder in den D-Zugwagen, die Raucher- und Nichtraucherabteile enthalten. In den Seitengängen der D-Zugwagen mit Raucher- und Nichtraucherhälften ist das Rauchen nur verboten in der Nichtraucherhalfte, wenn die Raucher- und Nichtraucherhalfte des Wagens durch eine Zwischentur getrennt sind. Zuwiderhandlungen werden als Bahnpolizeiubertretungen durch sofortige Einziehung der „Rauchbusse" (2 Mk.) geahndet.

Messen und Ausstellungen.



Das Ergebnis der Königsberger Frujahrsmesse.

Die Konigsberger Frühjahrsmesse hat gezeigt, dass der Konjunkturaufstieg in Ostdeutschland in langsamerem Tempo erfolgt, als vielfach angenommen wurde. Die Messe war reichhaltiger beschickt, als die Messen des Vorjahres. Der Besuch hielt sich in den Grenzen der Frühjahrsmessen. Im Auslandsbesuch wirkte sich die Fahrpreisermässigung auf den deutschen Strecken günstig aus. Erfreulich zugenommen hat das Interesse der lettlandischen Importeure an der Konigsberger Messe. Das Geschaft, das nicht in allen Branchen einheitlich war, kann in seiner Gesamtheit als über mittel charakterisiert werden. In der Textilhalle beeinflussten der für die Eindeckung des Frühjahrsbedarfs reichlich spate Termin und die starke Bereisung der Provinz das Geschaft. Stoffe und Gebrauchskonfektion waren in erster Linie gefragt In der Lederhalle war das Geschaft in Sattlerwaren, in Reiseartikeln und Feinlederwaren vielfach besser als fur Gebrauchsschuhwerk. In Hauswirtschaftsartikeln und Küchengeräten, in Glas- und Porzellanwaren befriedigte der Messeerfolg. Auch in Galanterie- und Spielwaren, sowie in Sportartikeln war das Ergebnis erheblich besser als im Vorjahr In Papierwaren entwickelte sich ein Mittelgeschaft. In der Nahrungs- und Genussmittelbranche waren Saisonartikel gut gefragt. Auch hier kann die Entwicklung günstig beurteilt werden.

Auf der Technischen Messe war die Stimmung gut. Starkere Umsatze wurden namentlich in Holzbearbeitungs-, Müllerei- und anderen Handwerksmaschinen erzielt. Auch der Absatz von Landmaschinen war erfreulich stark. Selbst bei grossen Objekten (Reinigungsanlagen, Traktoren, Chaussee-Walzen usw.) spielten die Zahlungsbedingungen keine ausschlaggebende Rolle. Die Sonderausstellung russischer Nahrungs- und Genussmittel durch Konigsberger Importeure begegnete nicht nur grosstem Interesse, sondern hatte auch günstige wirtschaftliche Erfolge, die erfreuliche Zukunftsaussichten eröffnen. Obwohl das Ergebnis der Konigsberger Frühjahrsmesse auch innerhalb der einzelnen Branchen stark uneinheitlich war, ist die aufsteigende Tendenz überall deutlich zum Ausdruck gekommen.

Eine Gesundheitsmesse in Leipzig.

Im Rahmen der Leipziger Frühjahrsmesse wird im Anschluss an die Sonderschau „Deutsche Städte und Erholungsorte" in Halle 7 der Technischen Messe in Leipzig vom 6. bis 13. Marz eine Gesundheitsmesse stattfinden Zur Ausstellung gelangen: Chirurgische Artikel, Dental-Artikel, Artikel der Gewerbe- und Fabriks-Hygiene, der Städte- und Wohnungs-Hygiene, der Krankenhaus-Hygiene, der Veterinar-Hygiene, der Nahrungsmittel- und Verkehrs-Hygiene, pharmazeutische Artikel und Drogen, medizinische Instrumente und Lehrmittel, physikalische Apparate, Laboratoriumsbedarf, Krankenpflege, Orthopadie, Chemikalien, zahnärztlicher Bedarf, Baderwesen und Kurmittel, Sanatorien- und Krankenhaus-Einrichtungen usw., das Rettungs- und Versicherungswesen, sowie Fachliteratur.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Der polnische Zuckerexport

in den letzten drei Kampagnen, wobei für die laufende Kampagne 1926/27 vorlaufig nur Resultate bis zum 31. Dezember 1926 vorliegen, stellt sich nach den endgültigen Daten des Statistischen Hauptamtes, wie folgt, dar (in Tonnen bzw. 1000 Goldzloty):

	1. 10. 24	30.9.25	1. 10. 25	30.9.26	1. 10.	31.12.26
	t	1000 G.-Zl.	t	1000 G.-Zl.	t	1000 G.-Zl.
Rohzucker . .	89 744	37 375	114 068	29 705	46 345	14 664
Krist.-Zucker .	95 530	56 623	112 245	37 829	45 530	16 398
Raffinade. . . .	20 032	13 854	8 229	3 118	4 892	1 772
nicht besonders bezeichn. Zck.	4 348	2 907	26 030	9 304	5 205	2 021
	209 654	110 759	260 572	79 956	101 972	34 855

Aus dieser Tabelle ist zu ersehen, daß ein Vergleich der Kampagne 1925/26 mit der Kampagne 1924/25 trotz erheblicher mengenmäßiger Steigerung des gesamten Zuckerexports (um 50 918 t bzw. 24,2 Prozent) eine wertmaßige Verringerung um 30 803 000 G.-Zloty bzw. 27,8 Prozent ergibt.

Ein ähnlich krasses Mißverhaltnis stellt sich heraus, wenn man die Rohzucker-Ausfuhr einer naheren Betrachtung unterzieht. Diese ist zwar, wie oben ersichtlich, ebenfalls mengenmaßig von 89 744 auf 114 068 t (um 27,1 Prozent) gestiegen, wertmäßig aber von 37 375 000 auf 29 705 000 Goldzloty (um 20,3 Prozent) zurückgegangen. An der Spitze der Rohzucker-Empfanger steht in der Kampagne 1925/26 England mit 42 259 t im Werte von 10 822 000 G.-Zloty (gegenüber 28 525 t im Werte von 12 588 000 G.-Zloty in der Kampagne 1924/25). Die zweite Stelle nehmen die Niederlande mit 24 128 t im Werte von 6 347 000 G.-Zloty ein (11 213 t im Werte von 4 595 000 G.-Zloty). Deutschland folgt erst in dritter Position mit 23 741 t im Werte von 6 359 000 G.-Zloty, wahrend es in der Kampagne 1924/25 mit 49 191 t im Werte von 19 825 000 G.-Zloty bzw. über 20 000 t mehr als England an weitaus erster Stelle stand (In der laufenden Kampagne — bis 31. 12. 1926 — erhielt Deutschland 3 027 t im Werte von 911 000 G.-Zloty und steht damit wieder an dritter Stelle hinter Schweden mit 20 733 t im Werte von 6 506 000 G.-Zloty und England mit 16 806 t im Werte von 5 278 000 G.-Zloty). Frankreich erscheint in der Kampagne 1925/26 als Abnehmer von 10 181 t im Werte von 2 723 000 G.-Zloty, denen für 1924/25 keine Einfuhr polnischen Zuckers gegenübersteht. Ganz bedeutend gesteigert hat sich in der Kampagne 1925/26 der Export nach Schweden (der - wie die laufende Kampagne zeigt — noch im Zunehmen begriffen ist), namlich auf 5768 t im Werte von 1 310 000 G.-Zloty (gegenüber nur 10 t im Werte von 4000 G.-Zloty in der Kampagne 1924/25) und nach Belgien auf 4665 t im Werte von 1 207 000 G.-Zloty (100 t im Werte von 45 000 G.-Zloty). Mengenmaßig rücklaufig war der Export außer nach Deutschland auch nach Danemark. Hier stehen 267 t im Werte von 71 000 G.-Zloty in der Kampagne 1925/26 495 t im Werte von 223 000 G.-Zloty in der Kampagne 1924/25 gegenüber. Der Posten „verschiedene Lander" zeigt 3059 t im Werte von 866 000 G.-Zloty (210 t im Werte von 95 000 G.-Zloty).

Der Export von Kristallzucker hat beim Vergleich der Kampagnen 1924/25 und 1925/26 quantitativ gleichfalls eine Erhohung von 95 530 auf 112 245 t (d. h. um 17,5 Prozent) erfahren, dem Werte nach ist er aber von 56 623 000 auf 37 829 000 G.-Zloty (d. h. um 33,2 Prozent) gesunken. Auch unter den Kristallzucker-Empfangern steht England in der Kampagne 1925/26 an der Spitze mit 36 303 t im Werte von 12 275 000 G.-Zloty (gegenuber 24 570 t im Werte von 15 147 000 G.-Zloty in der Kampagne 1924/25). An zweiter Stelle folgt Finnland mit 12 859 t im Werte von 4 550 000 G.-Zloty (4 644 t im Werte von 2 744 000 G.-Zloty). Den dritten Platz nimmt Deutschland mit 12 705 t im Werte von 4 444 000 G.-Zloty ein, das 1924/25 mit 23 292 t im Werte von 14 349 000 G.-Zloty dicht hinter England folgte. (Die laufende Kampagne zeigt bis 31. 12. 1926 eine Ausfuhr nach Deutschland von 4579 t im Werte von 1 556 000 G.-Zloty, was der vierten Position hinter England, Frankreich und Finnland gleichkame.) Frankreich erhielt 11 817 t im Werte von 3 976 000 G.-Zloty (285 t im Werte von 157 000 G.-Zloty). Lettland 10 647 t im Werte von 3 532 000 G.-Zloty (4082 t im Werte von 2 378 000 G.-Zloty), die Niederlande 8980 t im Werte von 2 864 000 G.-Zloty (50 t im Werte von 32 000 G.-Zloty). Mengen unter 400 t gingen nach Litauen, Britisch-Indien, Norwegen, Danemark, Estland und Danzig. Posten unter 300 t sind in der Position „verschiedene Lander" enthalten, die 1925/26 3798 t im Werte von 1 278 000 G.-Zloty (2222 t im Werte von 1 362 000 G.-Zloty) umfaßt. Rußland, das 1924/25 noch 20 328 t im Werte von 10 811 000 G.-Zloty bezogen hatte, war als Abnehmer in der Kampagne 1925/26 ganz ausgeschieden, hat aber in der laufenden Kampagne bereits wieder 1090 t im Werte von 3 881 000 G.-Zloty eingeführt.

Im Gegensatz zu Roh- und Kristallzucker zeigt die Ausfuhr von Raffinade nicht nur eine sehr erhebliche Verminderung des Wertes, sondern auch der Menge. In der Kampagne 1925/26 wurden nur 8229 t im Werte von 3 118 000 G.-Zloty (gegenüber 20 032 t im Werte von 13 854 000 G.-Zloty in der Kampagne 1924/25 exportiert, was einem 58,9prozentigen Mengen- und einem 77,5prozentigen Wertrückgang entspricht. Frankreich steht in der Kampagne 1925/26 an der Spitze der Empfanger mit 1716 t im Werte von 622 000 G.-Zloty (gegenüber 1799 t im Werte von 990 000 G.-Zloty) vor Finnland mit

1271 t im Werte von 474 000 G.-Złoty (1459 t im Werte von 1 078 000 G.-Złoty). Das enorme Sinken der Raffinade-Ausfuhr wird am deutlichsten sichtbar bei England, das in der Kampagne 1925/26 nur 1074 t im Werte von 421 000 G.-Złoty (gegenüber 8654 t im Werte von 6 376 000 G.-Złoty) importierte. Eine Ausnahme bildet Schweden, das 975 t im Werte von 344 000 G.-Złoty einführte (gegenüber nur 27 t im Werte von 21 000 G.-Złoty in der vorangegangenen Kampagne). Lettland empfing 932 t im Werte von 364 000 G.-Złoty (1119 t im Werte von 724 000 Goldzloty), Litauen 763 t im Werte von 311 000 G.-Złoty (739 t im Werte von 514 000 G.-Złoty), Dänemark 562 t im Werte von 228 000 G.-Złoty (1073 t im Werte von 647 000 G.-Złoty), auf Norwegen und Rußland entfielen Quanten unter 300 t. Deutschland führte in der Kampagne 1925/26 217 t im Werte von 76 000 G.-Złoty ein (1394 t im Werte von 933 000 G.-Złoty) und ist damit von der sechsten an die zehnte Stelle gerückt. (Die laufende Kampagne hat allerdings eine völlige Umstellung gebracht, indem Deutschland mit 2786 t im Werte von 936 000 G.-Złoty den nachst höheren Abnehmer England mit nur 555 t im Werte von 197 000 G.-Złoty um das rund Funffache überragt). Noch geringere Mengen wurden nach „verschiedenen Ländern" in Hohe von 275 t im Werte von 112 000 G.-Złoty (472 t im Werte von 339 000 G.-Złoty) ausgeführt.

Die Position „nicht besonders bezeichneter Zucker" weicht von den übrigen in jeder Beziehung ab. Sie zeigt sowohl eine mengenmäßige Steigerung von 4348 auf 26 030 t, als auch eine wertmäßige von 2 907 000 auf 9 304 000 G.-Złoty, d. h. quantitativ ist der Export in der Kampagne 1925/26 gegenüber 1924/25 um fast das Funffache, dem Werte nach um mehr als das Zweifache gewachsen. Litauen behauptet hier in der Kampagne 1925/26 den ersten Platz mit 4631 t im Werte von 1 616 000 G.-Złoty, wahrend es in der Kampagne 1924/25 mit 641 t im Werte von 381 000 G.-Złoty erst die dritte Stelle einnahm. Frankreich ist mit 4518 t im Werte von 1 643 000 G.-Złoty von der siebenten (99 t im Werte von 72 000 G.-Złoty) in die zweite Position gerückt und hat auf diese Weise genau mit Deutschland getauscht, das in der Kampagne 1924/25 den zweiten Platz mit 1053 t im Werte von 706 000 G.-Złoty, in der Kampagne 1925/26 den siebenten Platz mit 1501 t im Werte von 535 000 G.-Złoty inne hatte. (Wieder an zweiter Stelle steht Deutschland vorläufig in der Kampagne 1926/27 mit 1284 t im Werte von 439 000 G.-Złoty hinter Lettland mit 1933 t im Werte von 790 000 G.-Złoty). Dann folgen Finnland mit 4065 t im Werte von 1 444 000 G.-Złoty (89 t im Werte von 50 000 G.-Złoty), Lettland mit 3015 t im Werte von 1 120 000 G.-Złoty (185 t im Werte von 114 000 G.-Złoty), Estland mit 2745 t im Werte von 995 000 G.-Złoty (84 t im Werte von 57 000 G.-Złoty), England mit 2046 t im Werte von 728 000 G.-Złoty (861 t im Werte von 1 340 000 G.-Złoty), Danzig mit 1103 t im Werte von 384 000 G.-Złoty (148 t im Werte von 82 000 G.-Złoty), Danemark mit 886 t im Werte von 321 000 G.-Złoty (161 t im Werte von 94 000 G.-Złoty), die Niederlande mit 557 t im Werte von 177 000 G.-Złoty (—). „Verschiedene Lander" sind in der Menge von 963 t im Werte von 341 000 G.-Złoty (26 t im Werte von 11 000 G.-Złoty) zusammengefaßt.

Nahere Schlüsse aus dem Vergleich mit der Ausfuhr in der laufenden Kampagne lassen sich erst spater ziehen, da im Augenblick natürlich nicht zu übersehen ist, ob die nach der obigen Tabelle für Roh- und Kristallzucker sowie Raffinade relativ günstigen Zahlen durch eine spätere Verlangsamung des Exporttempos noch Verschiebungen erfahren werden.

Aus der Huttenindustrie.

Das Syndikat der Eisenhütten hat dank der Eisenbahnbestellungen von 20 000 Tonnen und 1000 einfachen Radformen im vergangenen Monat 52 000 Tonnen Eisen auf dem Inlandsmarkt abgesetzt. Das Syndikat, dessen Lebensdauer um 1 Jahr, also bis 1928, verlangert worden ist, bemüht sich augenblicklich beim Handelsministerium um Zuerkennung einer neuen Preiserhöhung für Eisen um 10% mit baldigster Wirkung. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Baildonahütte durch Oberbedarf, dessen Friedenshütte nach der Teilung Schlesiens die Moglichkeit, kleine Profileisen herzustellen, verloren hatte, wird eine Verschmelzung beider Hütten in technischer und produktiver Richtung erwartet. Dadurch wird der Friedenshütte die Moglichkeit, kleine Profileisen herzustellen, zurückgegeben, und die Baildonahütte wird mit dem Rohmaterial der Friedenshütte die Herstellung von Sortenstahl erweitern konnen. Diese Fusion wird auch viel zur Starkung der Stellung beider Hütten im Syndikat beitragen. Was die osterreichischen und die rumanischen Markte anbelangt, so bestehen Hoffnungen, daß Polen weiterhin dort sein Eisen absetzen wird, da die Tschechoslowakei in einigen Fragen Nachgiebigkeit zeigt. Auch bemühen sich die schlesischen Hütten trotz der starken englischen Konkurrenz, ihre Stellung auf den baltischen und skandinavischen Landern zu behaupten. Was den Beitritt Polens zum internationalen Stahlkartell anbelangt, so werden schon in der nächsten Zeit entscheidende Beschlüsse hierüber fallen.

Die Produktion der polnischen Naphtha-Industrie.

Die Rohnaphtha-Produktion betrug nach den nunmehr vorliegenden endgültigen Daten im November 6291 Zisternen und ging gegenüber dem Vormonat um 334 Zisternen zurück. Im Verhältnis zum November 1925 verminderte sie sich um 602 Zisternen. Von der Gesamtproduktion im November entfallen auf die Reviere Jaslo und Krakau 589 Zisternen (gegen 610 im Oktober), auf Drohobycz 5349 Zisternen (5651), auf Stanislawow 353 Zisternen (364). Die Zahl der in Betrieb bzw. in Bohrung befindlichen Schächte betrug 2400, wovon 2015 produktiv waren (gegen 2389 bzw. 2001 im Oktober). Die Zahl der beschäftigten Arbeiter vergrößerte sich von 9469 im Oktober auf 9564 im November (gegenüber 9291 im November 1925). Die Erdgas-Produktion belief sich auf 39 874 000 cbm (gegen 40 515 000 im Oktober), wovon auf Jaslo 4 664 000 cbm (4 791 000), auf Drohobycz 28 991 000 cbm (29 449 000), auf Stanislawow 6 219 000 cbm (6 275 000) entfallen. Die Erdwachs-Produktion zeigt gegenüber dem Vormonat einen Rückgang und betrug 63,1 t (gegen 66,1 im Oktober). Der Export von Erdwachs hat sich im Vergleich zum Vormonat (50,8 t) vergroßert. Ausgeführt wurden nach Deutschland 37,4 t (gegen 26,8 im Oktober), nach Italien 15 t (12), nach Belgien 15 t. — In den ganzen ersten 11 Monaten d. Js. 1926 belief sich die Produktion von Rohnaphtha auf 73 471 Zisternen, von Erdgas auf 441 362 000 cbm und von Erdwachs auf 679.8 t.

Die Tendenz für Rohnaphtha war im Dezember v. Js. starker. Ende des Monats wurden je Zisterne Rohnaphtha (Standardmarke) 225—228 Dollar erzielt. Die Vorrate dieser Marke betrugen am 1. Januar d. Js. 1991 t, erhöhten sich also im Laufe des Monats Dezember um 428 t. Die Verarbeitung an Rohnaphtha in den Raffinerien verminderte sich im Dezember auf 52 295 t (im November 68 648). In Verbindung damit gingen die Vorräte an Naphthaprodukten um 17 832 auf 156 155 t zurück. Der Export von Naphthaprodukten war im Vergleich zum November um annahernd 6000 t geringer.

Polens Zink- und Bleihuttenindustrie 1926.

Nach den soeben im „Przemysł i Handel" veroffentlichten amtlichen Daten wurden im Jahre 1926 insgesamt 123 494 t Rohzink und 26 452 t Rohblei produziert. Davon entfallen an Rohzink auf Kielce 5534 t, auf Krakau 12 005 t und auf Ost-Oberschlesien 105 955 t. Rohblei wurde nur in Oberschlesien produziert. Die Entwicklung der Produktion in den letzten beiden Jahren stellt sich, wie folgt, dar:

	Woj. Kielce	Woj. Krakau	Woj. O.-S.	zusammen	Rohblei
	Roh[illegible]k				
	t				
Monatsdurchschn. 1925 .	419	930	8 179	9 528	2 285
„ 1. Hlbj. 1926 . .	467	951	8 480	9 898	2 123
„ 3. Quartal 1926. . .	456	1 005	8 896	10 357	2 100
Oktober 1926	471	1 125	9 363	10 959	2 334
November 1926	447	1 028	9 575	11 050	2 606
Dezember 1926	444	1 104	9 401	10 949	2 411
Gesamtproduktion 1926.	5 534	12 005	105 955	123 494	26 452
Gesamtproduktion 1925.	5 028	11 160	98 148	114 336	27 420

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter in den Zink- und Bleihütten war im:

	Woj. Kielce	Woj. Krakau	Woj. O.-S.	zusammen	Bleihütten
	Zinkhütten				
Monatsdurchschn. 1925. .	708	1 187	9 554	11 449	615
„ 1. Hlbj. 1926	731	1 355	8 897	10 763	638
„ 3. Quartal 1926. . .	740	1 181	9 284	11 205	629
Oktober 1926	741	1 178	9 453	11 372	600
November 1926	735	1 191	9 602	11 528	598
Dezember 1926	728	1 200	9 617	11 545	604

Die Zink- und Bleiausfuhr belief sich im Jahre 1926 nach den Angaben des Statistischen Hauptamtes auf insgesamt 139 562 t. Im einzelnen wurden exportiert:

	Zink und -Erzeugnisse		Blei u. -Erzeugnisse	
	t	1000 G.-Zl.	t	1000 G.-Zl.
Monatsdurchschn. 1925. .	7 817	7 417*)	1 217	1 097*)
„ 1. Hlbj. 1926 . . .	10 036	7 539	1 243	889
„ 3. Quartal 1926. . .	9 563	7 655	2 312	1 777
Oktober 1926	11 729	9 554	975	771
November 1926.	11 821	9 579	1 147	886
Dezember 1926.	9 865	7 867	729	544
Gesamtausfuhr 1926 . . .	122 318	95 199	17 244	12 866
Gesamtausfuhr 1925 . . .	93 804	89 004*)	14 604	13 164*)

Die Preise fur Zink und Blei gestalteten sich nach der Krisis auf dem englischen Metallmarkt überaus unbefriedigend. Zur Zink wurden rund 30 Pfund, für Blei rund 27 Pfund Sterling je „große Tonne" (1016 kg) erzielt. Dieser niedrige Stand ist schon lange nicht notiert worden.

*) Papierzloty.

Der polnische Tabakanbau fur 1927

wird auch diesmal, ahnlich wie in den Vorjahren, durch eine Verordnung des Finanzministers geregelt, die soeben im „Dz. Ustaw" Nr. 1 veröffentlicht und mit Wirkung vom 8. Januar in Kraft gesetzt worden ist. Danach berechtigt zum Tabakanbau eine Erlaubnis der Direktion des polnischen Tabakmonopols bzw. der ihr unterstehenden Aemter und Anstalten. Die Genehmigung erhalten Landwirte, die sich verpflichten: 1. den Tabak auf einem zusammenhangenden Gebiet von mindestens 500 qm anzubauen, 2. solchen Samen zu benutzen, der durch die Monopoldirektion zugestellt oder durch diese genehmigt ist, 3. die Vorschriften über den Tabakanbau einzuhalten, 4. den gesamten Bestand des produzierten Rohtabaks zum angegebenen Termin und den durch das Finanzministerium festgesetzten Tarifpreisen an den polnischen Staat zu verkaufen. Die Erlaubnis zum Tabakanbau kann nur den Landwirten erteilt werden, welche nach den geltenden Gesetzen rechtskräftige Abkommen schliessen konnen. Vom

Tabakanbau ausgeschlossen werden Personen, die rechtskraftig verurteilt wurden: a) wegen Schmuggels bzw. Vergehens gegen die Zollvorschriften im Warenumsatz mit dem Ausland, b) wegen Vergehens gegen das Tabakmonopolgesetz, c) wegen Vergehens gegen die Vorschriften über den Warenumsatz mit der Freien Stadt Danzig. Ausserdem wird die Genehmigung zum Tabakanbau im Jahre 1927 den Personen verweigert, welche in den vorausgegangenen Jahren sich nicht an die Anordnungen und Vorschriften der Monopoldirektion bzw. der dazu berechtigten Aemter und Anstalten gehalten haben.

Der Tabakanbau ist in folgenden Landesgebieten gestattet:

1. in Kleinpolen (Galizien) in den Kreisen der Wojewodschaft Stanislawow: Horodenka, Kolomea, Kosow, Peczenizym, Rohatyn, Sniatyn, Stanislau und Tlumacz, in der Wojewodschaft Tarnopol: Borszczow, Buczacz, Czortkow, Husiatyn, Podhajce, Skalat, Trembowla, Zalozce und [illegible].

2. in Wolhynien: in den Kreisen Krzemieniec, Dubno, Zdolbunow, Rowno, im südlichen Teil des Kreises Luck unterhalb der Eisenbahnlinie Kowel—Zdolbunow, Horochow und Wolhynien.

3. in Grodno in den Kreisen: Grodno, Wolkowysk und Augustow,

4. in Pommerellen in dem Kreise Graudenz,

5. in Ostoberschlesien im Kreise Rybnik.

In allen anderen Gebietsteilen ist der Tabakanbau ausser in der Lubliner Wojewodschaft, wo die Monopoldirektion nach eigenem Ermessen die Erlaubnis erteilen kann, verboten. Zu Probezwecken kann der Anbau im ganzen Gebiet der Republik Polen erlaubt werden. Antrage sind unmittelbar oder durch die Gemeindevorstande an die Aemter bzw. Monopolanstalten spatestens bis 31. Marz d. Js. zu stellen. Im Gebiet der Wojewodschaft Lublin müssen die Antrage bis zum 31. Jänuar d. Js. an die Monopoldirektion in Warschau eingereicht sein. In den Gemeinden, welche weniger als 2 ha zum Tabakanbau anmelden, kann die Erlaubnis entzogen werden. Der Antragsteller erhält bis spatestens 15. Mai d. Js. definitiven Bescheid.

Eine Verminderung der Tabakanbauflache auf unter 500 qm wird bestraft mit 35 Prozent der Ankaufssumme des Rohtabaks, wenn weniger als 250 qm angebaut worden sind, mit 25 Prozent der Ankaufssumme, wenn die Anbauflache 250—400 qm erreicht und mit 15 Prozent der Ankaufssumme, wenn 400—500 qm angebaut wurden. Die zum Anbau berechtigten Landwirte erhalten die Tabaksamen unentgeltlich durch die Monopoldirektion geliefert. Andere Früchte dürfen unter den Tabak nicht gesät werden. Besonders gewissenhaften Landwirten werden Pramien zuerkannt. Die Aufsicht uber die Tabakkultur führen die zustandigen Behörden.

Vom polnischen Paraffinmarkt.

Infolge der dauernden Erhohung der Paraffinpreise im vorigen Jahre, sowie der Besserung des Zlotykurses bildeten sich zwischen den Inlands- und Exportpreisen so große Unterschiede, daß seit langerer Zeit das polnische Paraffin, daß zum größten Teil ins Ausland verkauft wurde, wieder auf den Inlandsmarkt zurückkehrt. Das ist auch gar nicht verwunderlich, wenn man den Inlands- und Exportpreis vergleicht. Im Inland wurden für 100 kg Paraffin in der vergangenen Woche 195 Złoty erzielt, wahrend der Exportpreis höchstens 105 Złoty betragt. Diesen Preisunterschied nutzten auslandische Importeure haufig aus, indem sie das aus Polen ausgeführte Paraffin wieder auf den polnischen Inlandsmarkt werfen. Obwohl am 18. d. Mts. der Paraffinpreis franko Waggon Warschau bzw. andere Abnahmestationen auf 177 Złoty herabgesetzt wurde, ist der Preisunterschied immer noch zu Spekulationsgeschaften sehr geeignet.

Polen und das internationale Stahlkartell.

Die von uns bereits angekündigten Verhandlungen von Vertretern der polnischen, tschechoslowakischen, österreichischen und ungarischen Hüttenindustrie über den gegenseitigen Territorialschutz, der von polnischer Seite zur hauptsachlichen Voraussetzung des Beitritts zu der internationalen Rohstahlgemeinschaft gemacht worden ist, haben vor einigen Tagen in Witkowitz stattgefunden. Bekanntlich hat das polnische Eisensyndikat mit der tschechoslowakischen Schwesterindustrie im Spatsommer 1926 ein Abkommen mit Wirkung bis zum 31. März 1927 getroffen, wonach die gegenseitige Konkurrenz auf den Markten der beiden Länder ausgeschaltet wird. Ein ahnliches Abkommen wünscht Polen jetzt mit Ungarn und Österreich zu treffen. Soviel wir in Erfahrung bringen konnten, haben die Witkowitzer Verhandlungen die optimistische Auffassung, die Generaldirektor Kiedroń nach Rückkehr von der Düsseldorfer Konferenz einem Pressevertreter gegenüber bekundete, nicht gerechtfertigt. Vor allem scheinen Österreich und Ungarn nach wie vor abgeneigt zu sein, Polen bestimmte dauernde Exportquoten für die Balkanmärkte zuzuerkennen und gewisse polnische Kontingente auf die eigenen Märkte hereinzulassen. Ob unter diesen Umstanden die weiteren Vorverhandlungen über den Beitritt der polnischen Stahlwerke zu dem internationalen Kartell einen flotten Fortgang nehmen werden, ist zu bezweifeln. Zunachst ist vorgesehen, daß der polnische Eisenhüttenverband Anfang Marz in Warschau noch einmal unter sich zusammentritt und den gesamten Fragenkomplex durchprüft.

Verhandlungen uber die Elektrifizierung Polens.

Die Verhandlungen mit der American-European Utilities Corporation über die Elektrifizierung Polens gehen in einem schleppenden Tempo vonstatten, da Polen nicht wünscht, daß vor der endgültigen Losung des großen Anleiheproblems die Obligationen dieser Gesellschaft auf den amerikanischen Markten auftauchen. Deshalb wird jetzt nur von den Bedingungen gesprochen, auf Grund deren die Konzession eingeraumt werden kann. Maßgebende Kreise versichern, daß im Einklang mit dem Elektrifizierungsgesetz das Bestehen und die Entwicklung von lokalen Elektrizitatswerken auch im Falle der Konzessionserteilung an die American-European Utilities Corporation nicht unbeachtet bleiben wurden.

Auf den polnischen Holzmärkten

ist aus den hier schon mehrfach dargelegten Gründen die Tendenz fur Rundholz im allgemeinen recht fest. Bei den Versteigerungen in den Staatsforsten kommt ein Unterbieten der Taxpreise fast uberhaupt nicht mehr vor. Auffallend ist die ständig zunehmende Zahl von Bietern, die bisher mit Holz wohl kaum jemals etwas zu tun hatten, die aber die Möglichkeit zu einem leichten Verdienst im Hinblick auf den flotten Rohholzexport ausnutzen wollen, besonders nachdem die Schiffsfrachten wieder ermaßigt worden sind. Außerdem fühlt man sich durch die von offizioser Seite immer wieder verkündete Besserung der Wirtschaftslage und im Zusammenhang damit durch die Hoffnung auf eine Belebung des Baumarktes im Inland angereizt. So kommt es alle Augenblicke zur Gründung von neuen Holzgesellschaften, die vielfach nur Holz auf dem Stamm besitzen und nur je nach Bedarf fallen lassen. Der Absatz von Brennholz leidet ungeheuer unter dem Mangel an Transportmitteln. Zuletzt wurden (je nach Qualitat) 36 bis 42 Złoty je Tonne franko Waggon Warschau bezahlt. Die Spekulation mit Brettern aller Art erreicht, wie uns von verschiedenen Stellen berichtet wird, zurzeit die hochsten Gipfel. Dicke Bretter brachten in den letzten Tagen (je nach der Starke) 65—85 Złoty je cbm loko Verladestation. Der englische Grubenarbeiterstreik hat zur Bereitstellung großer Massen von Grubenholz geführt, da man für spater eine starke Nachfrage erwartete. Tatsächlich ist aber der Bedarf zurückgegangen, und damit sank auch der Preis von 2,20 bis unter 2 Dollar je cbm loco Waggon Verladestation. Die inlandischen Gruben zahlen noch 34 Złoty je cbm franko Waggon Grube. Man rechnet aber bestimmt mit einer weiteren Senkung der Preise, weil das Angebot viel großer ist als die Nachfrage. Das polnische Streichholzmonopol kauft jahrlich bis 30 000 cbm Espenholz zu Preisen, die um 25 % unter den Exportpreisen liegen. Die Exporteure zahlen gegenwartig für Espenklotze zur Streichholzfabrikation 30—32 Schilling je cbm loco Verladestation. Firmen, die nach Danzig exportieren, erzielen je cbm 46—50 Schilling franko Waggon Danzig. Auf dem Papierholzmarkt besteht vorwiegend feste Tendenz. Der starke Export hat einen Mangel an trockenem (vorjährigem) Papierholz verursacht. Im Wilnaer Bezirk zahlt man für Rotholz, ausgetrocknet, ohne Rinde 2,30,—2,50 Dollar je cbm loco Waggon Verladestation, für frisch geschabtes Papierholz 2,10. Bei Exportabschlüssen werden je Kubikmeter franko Waggon osteuropaische Grenze 3,20 und für trockene Ware franko Waggon tschechische oder deutsche Grenze bis zu 3,50 Doll. erzielt.

Polnische Marktberichte.

Getreide und Saaten.

Posen, 28. Februar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 48.00—51.00, Roggen 38 75—39.75, Weizenmehl 65 Proz.) 71.00—74.00. Roggenmehl (70 Proz.) 57 25, Roggenmehl (65 Proz.) 58.75, Gerste 30 00 bis 33.00, Braugerste prima 33.50—36.50, Hafer 30.00—31.00, Viktoriaerbsen 78,00 bis 88,00, Felderbsen 51.00—56.00, Sommerwicken 35.00—37,00, Peluschken 31.00—33.00, Seradella 22 00—24.00, Weizenkleie 27.00, Roggenkleie 27.00 bis 28 00, Fabrikkartoffeln 16 Proz. 7.40, Blaue Lupinen 23.50—25 00, Gelbe Lupinen 25 00—26,50, Klee (weisser) 260.— bis 360.—, Klee (gelb), enth. 190—220, Klee (roter) 370—440, Klee (schwed.) 450—550, Wundklee 230 bis 270, Tymotee 80—95, Raygras 90—120. . Tendenz:. fester. Viktoriaerbsen in feinsten Sorten über Notiz.

Warschau, 26. Februar. Bei den heutigen Geschaften war die Tendenz gut befestigt. Diese Preissteigerung wird mit den hohen Preisen des russischen Getreides begründet, das sich nach den Auslandspreisen richtet und daher viel teurer ist als Inlandsware. Ausserdem greift das Abnehmen der Vorrate in der Provinz schnell um sich. Jedenfalls sind die Preise für Inlandsware immer noch billiger als die der Importware trotz des Gewichtsunterschiedes. Gezahlt wurde für 100 kg franko Ladestation: Roggen 116—117 f. h. 40—39 zł, Weizen bestes Gewicht 53 zł, Futtergerste 31—31.50, pommerscher Saathafer 37 zł, Braugerste 36—36.50, Grützgerste 31 zł.

Bromberg, 26. Februar. Preise für 100 kg in zł: Roggen 38—39.50. Weizen 48—50.50, Futtergerste 32,50, Braugerste 34.50—36.50, Hafer 29—30, Felderbsen 40—46, Viktoriaerbsen 76—86. Die Tendenz ist ruhig.

Wilna, 25. Februar. Grosshandelspreise für 100 kg loko Wilna: Roggen 41.50—42.50, Hafer 37—39, Braugerste 38—41, Grützgerste 32—34, Weizenkleie 30 - 31, Roggenkleie 29—30, Kartoffeln 8.50—10. Die Tendenz ist ruhig.

Danzig, 26. Februar. (Amtlich) Weizen 127 f. 15 - 15.50, 124 f. 14.50, 120 f. 14, Roggen 12.35, Gerste 11—11.50, Futtergerste 10.75—11.25, Hafer 9—9.50, kleine Erbsen 15, beste Viktoriaerbsen 24—30, grüne 15—19, Roggenkleie 8,75, Weizenkleie 8.75, Peluschken 10—11, Wicken 12—12.50

Lemberg, 23. Februar. Interesse herrscht nur für Mahlgerste. In Lemberg ist ein Transport rumänischen Getreides, Gewicht 68, eingetroffen. Preis 38.85 loko Lemberg. Die Tendenz ist anhaltend, die Stimmung abwartend.

Saaten. Bromberg, 24. Februar. Die Firma St. Szukalski notiert für 100 kg in zł: Rotklee 400—450, weisser 320—400, schwedischer 460 bis 550, gelber 160—180, gelber in Schalen 70—80, Inkarnatklee 90—100, Wundklee 220—260, Tymotheeklee 70—80, Raygras 100—125, Winterwicke 100 bis 130, Sommerwicke 35—37, Peluschken 32—34, Seradella 20—22, Viktoriaerbsen 80—90, Felderbsen 46—48, grüne 58—63, Senf 70—80, gelbe Saatlupine 22—24, blaue Saatlupine 20—22, weisser Mohn 140—160, blauer 130 bis 150.

Thorn, 25. Februar. Die Firma B. Hozakowski notiert für 100 kg in zł: Prima Rotklee 400—450, weisser 380—425, Schwedenklee 500—560, gelber 180—200, gelber in Schalen 90—95, Inkarnatklee 100—120, Tymotheeklee 80—90, Seradella 20—22, reine Sommerwicke 35—36, Winterwicke 90 bis 100, Peluschken 33—34, Viktoriaerbsen 80—85, Felderbsen 40—48, grüne 55—60, Senf 70—75, blaue Saatlupine 20—22, gelbe Saatlupine 23—24, blauer Mohn 140—150, weisser 150—160.

Vieh und Fleisch.

Posen, 25. Februar. Amtlicher Marktbericht. Auftrieb: 61 Rinder, 525 Schweine, 146 Kälber, 308 Schafe, zusammen 1040 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preis loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Kälber: beste, gemästete Kälber 150—160, mittelmässig gemästete Kälber und Sauger bester Sorte 140—144, weniger gemästete Kälber und gute Sauger 130, minderwertige Sauger 120.

Schafe. Mastlämmer und jung. Masthammel —.—, ältere Masthammel, massige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 130—140, mässig genährte Hammel und Schafe —.—.

Schweine: vollfleischige von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 204 bis 208, vollfleisch. von 100—120 kg Lebendgewicht 200, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 192—196, fleischige Schweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht 184—186, Sauen und späte Kastrate 160—200.

Marktverlauf: ruhig.

Wilna: 24. Februar. Amtliche Notierungen für 1 kg im Detail: Rindfleisch 2.00—2.20, Kalbfleisch 1.30—1.50, Hammelfleisch 2.20, Schweinefleisch 2.30—2.80, frischer Speck 3.50—4.20, Inlandsspeck gesalzen 3.60—4.40, Schweineschmalz 4.50—4.70.

Metalle.

Warschau, 26. Februar. Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Richtpreise in zł je kg: Bankazinn zł 15, Hüttenblei 1.45, Zink 1.53, Antimon 3.50, Aluminium 6.00, Zinkblech 1.72, Kupferblech 4.50, Messingblech 3.70—4.20.

„Elibor" notiert folgende Preise loko Lager in zł je kg: Bankazinn 16, Zinkblech 2, verzinktes Blech 1.15, Eisendachblech 0.84, Eisen 0.40, Eisenbalken 0.44, Hufnägel 39.50 je Kiste.

Preise für Halbfertigwaren bei Abnahme aus der Fabrik je 1 kg. Kupferdrähte, in Klammern Messingdrähte, 10—6 mm Durchmesser 4.65 (3.90), 6 bis 5 mm (4.20), bis 1 mm 5.15 (4.40), bis 0.5 mm 5.30 (4.65), bis 0.25 mm 5.50 (4.90), bis 0.15 mm 6.50 (5.50), bis 0.10 mm 7.50 (6.10), Strassenbahnfahrdrähte „Trolley" 5% teurer als Kupferdrähte, Stäbe bis 10 mm Durchmesser 4.65 (3.70), bis 0.20 mm 4.60 (3.60), bis 30 mm 4.55 (3.50), bis 50 mm 4.45 (3.40), Fassonstäbe 10% teurer. Kupferblech, in Klammern Messingblech, Stärke 10—6 mm 4.40 (3.70), bis 2 mm 4.50 (3.80), bis 0.25 mm 5.10 (4.45), bis 0.15 mm 5.75 (5.10). Kupfer- und Messingbänder 10% teurer als Blech, Kupferrohre nach Stärke und Innendurchmesser von zł 5.85—7.00 je kg, Messingrohre von 5.40—6.85, bei Mengen unter 25 kg 10% teurer.

Holz.

Bromberg, 26. Februar. Notierungen der amtlichen Holzbörse am 24. Februar. Verkaufspreise für 1 Kubikmeter Eichenlangholz 129.95 zł (£ 3), Eichenkloben 216.60 zł (£ 5). Eichenkloben unter 45 cm Durchmesser 175.28 zł (£ 4) franko Waggon Umgebung Grajewo; Kiefernlangholz 1925/26 gefällt, I. Klasse 2.14 Kubikmeter zł 21, II. Klasse 25.06 Kubikmeter zł 20, III. Klasse 203.57 Kubikmeter zł 19, IV. Klasse 1.451.59 Kubikmeter zł 18 ohne Verpackung loko Wald 3—5½ km von der Ladestation in Grosspolen; Kiefernholzstand, gesund, 130 000 Kubikmeter. Gesucht werden: Telegraphenstangen, Grubenhölzer, Eichenkantholz 125×230, 135×250, 145×260, 165×280.

Zement.

Auf dem polnischen Zementmarkt fängt jetzt erst der Einfluss der zu Beginn dieses Jahres ins Leben gerufenen Verkaufszentrale der kongresspolnischen und galizischen Zementfabriken an, sich allmählich auszuwirken, in der Richtung, dass sich die Umsätze vergrössern und die wilde Konkurrenz, die bisher der Zementindustrie sehr stark schadete, aufhört. Die genannte Zentrale „Zentro-Zement" verkauft gegenwärtig zum festen Preis von 8.10 Złoty je 100 kg franko Ladestation. Im März soll mit Beginn der Bausaison der Preis auf 9 Złoty je 100 kg erhöht werden. Im Kleinhandel zahlt man gegenwärtig für das Fass Zement (180 kg) 18.50—19.50 Złoty loko Baustelle.

Naphtha.

Um nach der nunmehr erfolgten Auflösung des Naphthakartells die Konkurrenz zwischen den einzelnen Raffinerien auszuschalten und ein Fallen der Preise am Inlandsmarkt zu verhindern, haben die einzelnen Raffinerien beschlossen, nicht unter dem jetzigen Preis zu verkaufen und die Vorräte nicht auf den Inlandsmarkt zu werfen. Dies ist aber nur eine inoffizielle, nicht verbindliche Verständigung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im März wieder Verhandlungen über Erneuerung des früheren Naphthakartells zwischen den Raffinerien in die Wege geleitet werden, um so mehr, als die Konkurrenz der kleinen Raffinerien, wie „Gazolina", „Haber", „Gryfel" und andere, sich weiterhin auf dem Benzininlandsmarkt bemerkbar macht. Diese Konkurrenz hat im Zusammenhang mit der für Benzin ungünstigen Wintersaison ein Abbröckeln der Preise hervorgerufen.

Leder und Häute.

Posen, 22. Februar. Für Rohleder aus erster Hand wird gezahlt: gesalzene Rindsfelle 2.00 je kg, trockene Rindsfelle je kg 2.75, gesalzene Kalbsfelle I. Sorte für 4-kg-Stücke 11.50, trockene Kalbsfelle I. Sorte 7.00 je Stück, Kaninchenfelle trocken I. Sorte Winterfelle 5.00 je kg, gesalzene Pferdefelle I. Sorte 26.00 je Stück, trockene Pferdefelle I. Sorte 18.00 je Stück, Ziegenfelle trocken I. Sorte 8.00 je Stück, Felle von jungen Ziegen 4 zł je Stück.

Chemikalien.

Der Umsatz mit Gasprodukten ist verhältnismässig gering. Die Zahlungsbedingungen sind 50% in bar, der Rest in dreimonatigen Wechseln. Zuletzt wurden nachstehende Preise notiert (je 100 kg loko Fabrik ohne Verpackung in Złoty): techn. gerein. Ammoniak (0,960) 39, (0,925) 63, (0,910) 73, (0,910) chem. gerein. 75, Salmiakgeist (wasserfrei in Stahlflaschen) 300, schwefelsaures Ammoniak (Kunstdünger) mit ca. 21% Stickstoff 50, Rohbenzol 77, Solvent-Rohöl 60, gereinigt 75, Karbolsäure (roh) 20—25% 38, 25—30% 40, 30—35% 41, 35—40% 42, 40-45% 44, 45-50% 46, 50-55% 49, Rohkreol (schwarz) 7, hell 93, Sublimatnaphthalin 70, Phenol 235, Kreosolan-Natrium 38, Carbolineum 50, Benzol (schwer) 88, Eisenlack 56, Anthrazenöl 45, Kreozotöl 43, Teeröl 41, präpar. Teer bis 500 kg 47.50, bis 1000 kg 46, bis 2000 kg 45, bis 5000 kg 43, Kreosolansaponat 89, Lysol 128, Stahlteer 36.50.

Gerbstoffe. Die Umsätze sind schwach, da die Lederproduktion zurückgegangen ist. Die Gerbereien versorgen sich nicht mit grösseren Vorräten an Gerbstoffen, da die Preise sehr hoch sind und ein Preisrückgang erwartet wird. Notiert werden je Tonne cif Danzig: Ausl. trockene Extrakte: Forestal Crown 52/5 Pfd. Stlg., Forestal Mimosa Elephant 24 Pfd. Stlg., Forestal Ordinary 23/10 Pfd. Stlg.; flüssige Extrakte je Tonne loko Lager Warschau: „Gloria" und „Quebracho" 19/10 Pfd. Stlg., Mars 20/10 Pfd. Stlg.

Superphosphat. Infolge der günstigen Gestaltung der Superphosphatpreise im Verhältnis zu den Getreidepreisen ist das Interesse für Superphosphate im Vergleich mit dem Vorjahre bedeutend gestiegen, wozu in hohem Masse auch die Erleichterungen beigetragen haben, die bei vorzeitigen Einkäufen gewährt werden. Die Preise betragen gegenwärtig für 100 kg franko Station (1. Zahl 16prozentig, 2. Zahl 18prozentig):

Dirschau 14.40 — 16.20, Reda 14.40 — 16.20, Posen 15.52 — 17.46, Bogucice 16 — 18, Włocławek 15.52 — 17.46, Ceres 16 — 18, Strzemieszyce 16 — 18, Krakow-Bonarka 16 — 18, Warschau-Ost 16 — 18, Wilna 15.84 — 17.82, Kielce 16 — 18, Lwów-Podzamcze 16.64 — 18.72, Wołkowysk II Zentr. 16 — 18, Brześć, Zentr. 16 — 18.

Die obigen Preise betreffen mineralische Superphosphate und verstehen sich ausschliesslich Sack, für den 1.80 zł extra in Rechnung kommen.

Wolle und Baumwolle.

Rohwolle. Lodz, 25. Februar. In der letzten Woche trat eine ziemliche Belebung ein, die durch den Beginn der Frühjahrssaison begründet ist. Die Nachfrage der Industriellen und Kaufleute nach Wolle nimmt dauernd zu. Die Tendenz der Wollpreise ist vorübergehend fest. Die letzte Preiserhöhung betrug 1—2 Pence je Pfund engl. Gewicht.

Baumwollgarne. Im Laufe der Woche ist wieder eine Preissteigerung eingetreten, und zwar um 2 Cts. je kg, wodurch — wenn man die letzte Erhöhung mitberücksichtigt — der Preis um über 8% gestiegen ist. Die Firmen rechtfertigen die Preiserhöhung damit, dass die Rohstoffmärkte nur schlechte Warensorten offerieren, während der Ankauf höherer Qualitäten schwierig und kostspielig sei. Dagegen herrscht in den Kreisen der Garnkaufleute und der Webereibesitzer die Ansicht, dass die Preissteigerungen dem Willen zur Ausnutzung der Konjunktur diktiert worden seien. Von dieser Ansicht ausgehend, sind die genannten Kreise davon überzeugt, dass die Preisschraubung den Kulminationspunkt erreicht hat und bei dem zu erwartenden Rückgang der Nachfrage die Preise fallen werden. Die Spinnereien wenden schwere Zahlungsbedingungen an. Grundsätzlich werden 50% in bar, der Rest in Wechseln mit Terminen bis höchstens 70 Tagen gefordert. Diese Bedingungen sind als sehr schwer zu bezeichnen, da der Barverkauf von Baumwollgeweben zur Seltenheit gehört und die Wechseltermine in der Regel bis 4 Monate ausmachen. Die gegenwärtige Situation zwang viele Abnehmer, von Transaktionen Abstand zu nehmen. Die Preise für die wichtigsten Garnnummern sind: 24/1 65—68 Cents, 32/1 74—77 Cents, 32/2 85—86 Cents.

Zwirn. Infolge des Mangels an Aufträgen ist auf dem polnischen Zwirnmarkt eine schwere Krisis eingetreten. Im Grosshandel herrscht starke Konkurrenz, weshalb auch die Preise gefallen sind. Gegenwärtig werden folgende Preise notiert: „Trojka"-Zwirn 200 Y 3.60 zł, Nr. 10 4.80 zł, „Smok" 500 Y 7.60 zł, „Zegar" 1000 Y 15 zł, „D. M. C." weiss 3.90 zł, bunt 4.50 zł. Verkaufsbedingungen: Wechselkredit bis 3 Monate.

Hopfen.

Lemberg, 26. Februar. Die Lage am hiesigen Hopfenmarkt ist unverändert. Die Tendenz ist vorübergehend ruhig. Der Vorrat an Hopfen geht langsam aus. Die Preise für Brauhopfen sind 130—135 Doll. je 50 kg polnischen Hopfens, schlechtere Sorten polnischen und wolhynischen Hopfens 115—120 Doll. je 50 kg.

Warschau, 23. Februar. Die Stimmung im Hopfenhandel ist ziemlich schwankend. Die Brauereien kaufen im allgemeinen wenig. Ausser kleinen für die Produktion nötigen Mengen werden grössere Geschäfte nicht abgeschlossen. Der verstärkte Ankauf erfolgt erst im März im Zusammenhang mit der beginnenden Saison. Die Brauereien zahlen augenblicklich für 50 kg geschwefelten Hopfen loko Lager Prima-Sorten A 125 Doll., Prima B. 115 Doll., Secunda 100—105, schlechtere Sorten ungefähr 85—90 zł (ohne Umsatz). Die Vorräte fertigen und rohen Hopfens werden auf ca. 2000 Ztr. berechnet, was unsern Bedarf bis zur Ernte vollauf deckt. Die Ankäufe rohen Hopfens im Auslande haben fast ganz aufgehört. Lubliner ist roh fast ganz ausverkauft, den Rest der Vorräte verkaufen die Händler und Produzenten für 50 kg Secunda 60—70 Doll. Bessere Sorten fehlen.

Lublin, 21. Februar. Am hiesigen Hopfenmarkt herrscht wegen Fehlens von besten Sorten schwaches Interesse. Notiert wurde für 50 kg in Doll.: Auswahlhopfen 140, Ia 125, Ib 110—115, wolhynischer 12% billiger. Die Tendenz ist stetig.

Heringe.

Die letzten Wochen haben eine Preissteigerung im Kleinverkauf gebracht. Der Preis für das Stück schwankt zwischen 15 und 20 Groschen. Wie das „Sł. Pom." beteuert, sind die polnischen Heringshändler an der Verteuerung schuldlos. Die Schuld trage vielmehr die Entblössung des Danziger Heringsmarktes infolge des Ankaufs von 160 000 t Heringen in England durch die sowjetrussische Regierung. Die Tonne Yarmouth matties koste loko Danzig etwa 50 Schilling. Mit Zoll, Fracht, Stempelgebühr und polnischer Umsatzsteuer kommt der Grosshandelspreis in Polen auf etwa 155 zł die Tonne (etwa 1200 Stück). Unter 15 Groschen könne daher nicht an den Verbraucher verkauft werden. Dabei verdienen die Kleinhändler nur etwa 5—7 Prozent, während die gesetzliche Verdienstspanne für Heringe 25 Prozent vorsieht. Der Grosshandel begnügt sich mit 1—2 Prozent Gewinn, obwohl ein solcher bis 10 Prozent gestattet ist. Die Nachfrage ist dauernd sehr lebhaft.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Februar-Not. 10. 2.	14. 2.
BAUSTOFFE:				
Holz . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
,, . .	Lond.[1]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas . . .	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.30	0.30
	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1370.—	1355.—
Atznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.12.6	12.12.6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	81.50	81.50
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'saure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	35.- —38.-	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	12.20	12.20
Kasein . .	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	18.0.0	19.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	11.—	—
Methanol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.82	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsaur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	17.- -19.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	195/—	195/—
Soda . . .	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	5.18.0	5.18.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	78.50	76.—
Terp'öl .	Paris	88 frs je 100 kg	540.—	550.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	15.46	15.53
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	14.15	14.—
	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	7.64	7.75
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis djelb	13.65	13.60
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,483-0,504	0,483-0,504
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	4.65—4.80	4.90—5.—
webe	Dund.	Shirtings13×11,38×37½yds6¼lb	7/10—8/1	7/10—8/1
Wolle . .	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbrgw.RMj.kg	10.—	10—.
Wolle . .	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg . .	13.30	
Jute	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	29.10.0	30.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. . .	32.0.0	
Hanf . . .	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,ManilaGrade J,j.t	45.0.0	44.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	65.10.0	—
Seide . .	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	360.—	[illegible]
Seide . .	Mail.	Mail.Trame Exquis 22 26 ds.i.Lire	[illegible]	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	[illegible]	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t . . .	[illegible]	[illegible]
Kapok . .	Amst.	hfl je 100 kg	78—79	78—79
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	16.—	16.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.85	14.30
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	37.50	37.25
,,	N. Y.	Cts je lb	12.95	12.75
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.32½	12.05
Talg . .	N. Y.	Loko cts je lb	8.25	8.25
Butter .	Hbg.	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.80	—
,,	Koph.	In Kr je kg	3.20	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	268.—	268.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	11.25	11.15
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	158.50	153.87
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	141.12	139.87
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je100kg br.abMühle	34.50	33.50
Mais. . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	178.—	178.—
	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je100kg	6.05	5.80
	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	80.87	80.50
Hafer. . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	199.50	202.—
Hafer. . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	46.50	46.—
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	246.50	247.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	107.25	105.87
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . . .	230.—	230.—
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i Wagldg. RM jeZtr.	13.—-13.2	13.— -13.2
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Haute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—13	7¾—13
Haute . .	[illegible]	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	5.—	—
Kalbfelle	[illegible]	Beste Kalbfelle s je lb	8/- -12/½	8/—12½
Zieg'felle	[illegible]	Madras fine fair to good s je lb . . .	3/- - 8/4	—
Schaffl. .	[illegible]	Madras fine medium to good sj.lb.	4/2—14/3	—
Leder. . .	[illegible]	Sole Bends 6/9 lb s je lb	1/3½-1/10½	1/3-1/10½
Kaut-	[illegible]	Standard sheets loko d je lb	—/19	—/19
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets djelb	3.48¾	3.48¾
	Lond.	First crepe s je lb.	1/6 13/16	1/6 13/16
	Lond.	Para hard fine s je lb	1/3¾	1/3½
	N. Y.	First latex fine cts je lb.	37.87	38.25
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 kg .	72.50	71.50
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.87	14.93

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Februar-Not. 10. 2.	14. 2.
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt.,hfl je 50 kg .	43.—	42.75
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/0½-1/4¾
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	78/—	78/—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	75/—76/-	67/6—
Zucker. .	Magd.	Dt.WeißzuckerkristalleRMje50kg.	34.25	—
Zucker.	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	18/9	18/7½
Zucker .	Lond.	Granulated I s je cwt	33/—	31/6—33/-
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.13	3.06
Reis . . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/4½	14/4½
Pfeffer .	Hbg.	Schwz.Singapore,lokoRMje50kg	101.—	101.—
Pfeffer. .	Lond.	Spanischer s je etw	75/—	75/—
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	12/6 - 14/—	12/6 - 14.—
Nelken	Hbg.	Zanzibar,prima,loko RM je 50 kg	79.75	79.75
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	55.—	55.—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	18/6	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	[illegible]	18.65
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	3.10—3.40
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	[illegible]	49.—/50.—
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	40.—	40.—
Gasöl . .	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.0.0	23.0.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.0.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis .	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	83/—	83/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	123.55	124.25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	60.75	61.37½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	54.12½	55.62½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	27.50	27.81
Zink. . . .	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	59.75	60.50
Zink. . . .	Lond.	Stl. je t	29.50	30.37
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	615.—	617.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	308.12½	308.37½
Weißbl.	Lond.	s je box	20/—	20/—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	d je oz	26.80	26.18
Silber .	N. Y.	Auslandisch cts je oz.	57.87	56.50
Gold . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	440/—	440/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Calif.newtown 4—4½ tier case je s	9/0—8/0	9/0—8/0
Äpf.,get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	[illegible]	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	27/- -29/—	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/- -32/—	[illegible]
Pflaum,g	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	47/—	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box	18/- -20/—	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr'Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	60.-—75.-	[illegible]
Rosinen .	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D. 50 kg	10.25	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	39/-—40/-	[illegible]
Mandeln	Hbg.	Süße Bari s je 100 kg	315/—	315.—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	180/—	175/—
Has'nüss	Hbg.	Gew. u. gebl. rum. je 100 kg unvz.	103.—	103.—
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	120/—	125/—
Walnüs.	Hbg.	Franz. Cornes Doll. je 100 kg	35.—	35.—
Walnus.	Lond.	Französ. mit Schale s je cwt	310/—	310/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RMje1000kg, f.Rapsk.RMje100kg	16-16.10[5])	16-16.10[5])
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	22.7.6	22.5.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.10.0	11.8.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.10.0	20.10.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.10	9.—
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	73.—	73.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.—	76.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	38.15.0.	38.10.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fassern, RM je 100 kg . .	86.75	86.75
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	39.10.0	39.10.0
Kokosol	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . .	90.—	90.—
Kokosol	Lond.	Ceylon Stl. je t.	46.0—47.0	46.0—47.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	29.0.0	28.17.6
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.50	93.50
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	[illegible]	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	[illegible]	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l.Baschibaglie Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen . .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Schnell trocknend 10/— je t extra. [2]) Ernte 1926. [4]) Javatabak B. H. G./ K. S. K. /B. C. [5]) Rapskuchen.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Die Internationale Handelskammer

hat auf Ersuchen der Kommission zur Vorbereitung der Weltwirtschaftskonferenz einen Bericht über die Behinderung des Handelsverkehrs ausarbeiten lassen. Der Bericht, der als Quellenmaterial für die Weltwirtschaftskonferenz gedacht ist, enthält im wesentlichen folgende sieben Empfehlungen:

1. Die Internationale Handelskammer befürwortet den Abschluss einer allgemeinen Konvention über die Behandlung der Ausländer. Sie empfiehlt die Abschaffung der Passvisa. Sie fordert die Freiheit des Aufenthaltes und der Niederlassung und wünscht den Abschluss einer internationalen Konvention zur Herbeiführung der gleichen Behandlung von Ausländern und Einheimischen. Die Konvention soll unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossen werden.

2. Die Handelskammer befürwortet unter gleichzeitiger Unterbreitung von Vorschlägen eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

3. Die Handelskammer spricht sich für den baldigen Abschluss einer allgemeinen Konvention zur Abschaffung der Einfuhr- und Ausfuhrverbote auf der Grundlage des vom Wirtschaftskomitee des Völkerbundes ausgearbeiteten Konventionsentwurfes aus. Die Handelskammer befürwortet Gewährleistung der Freiheit in der Beschaffung von Rohstoffen.

4. Die Handelskammer empfiehlt die rasche Ratifizierung der Genfer Konvention über die Vereinfachung der Zollformalitäten.

5. Die Handelskammer spricht den Wunsch aus, dass die Gesetzgebung der verschiedenen Länder den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Industriellen verschiedener Länder ermöglicht.

6. Die Handelskammer hofft, dass die Stabilisierung der Währung in allen Ländern bald durchgeführt sein wird. Sie gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Länder mit stabiler Währung daran interessiert sind, den Ländern mit entwerteter Währung für die Stabilisierung ihrer Währung ihre Unterstützung zu leihen.

7. Im Anschluss an einen österreichischen Vorschlag empfiehlt die Handelskammer dem Völkerbund, einen ständigen Organismus zu schaffen, in dessen Schoss Regierungsdelegierte in periodischen Zeitabständen zusammentreten, um die Bedürfnisse des internationalen Handels zu prüfen, Vertragsentwürfe auszuarbeiten und Streitigkeiten auf dem Gebiete des internationalen Handels im Schiedsverfahren beizulegen.

Glänzendes Geschäft in der englischen Kohlenindustrie.

Die Lage der englischen Kohlenindustrie wird immer besser, und die Förderung kann immer mehr gesteigert werden. Während noch bis vor kurzem amerikanische Kohle in ziemlich bedeutender Menge eingeführt wurde, haben diese amerikanischen Importe nunmehr gänzlich aufgehört. Die Gaswerke und Eisenbahngesellschaften, die als Grossabnehmer amerikanischer Kohle in Frage kamen, decken ihren Bedarf wieder völlig auf dem englischen Markt, und neue Kontrakte sind mit dem Auslande nicht abgeschlossen worden. Durham-Gaskohle wird daher hauptsächlich in den nördlichen Teilen Englands wieder stark verlangt, und auch die Verkokungs-Industrie tritt als Grossabnehmer auf, da gegenwärtig wieder über 150 Hochöfen in Betrieb sind. Auch in Kohle für die Dampfschiffahrt ist wieder starke Nachfrage festzustellen.

Einen besonderen Aufschwung hat der Kohlenexport wieder genommen. Der Januar-Export zeigte bereits bedeutend höhere Ziffern als im Vormonat. Auf dem Cardiff-Markt sind neuerdings wieder Abschlüsse über 250 000 t Second Admiralty-Kohle zum Preise von 20 sh 9 d per t fob abgeschlossen worden. Die ägyptischen Staatseisenbahnen haben ebenfalls 100 000 t bester Heizkohle für März-Mai angefordert, und die Eisenbahnverwaltung von Algier hat ebenfalls 60 000 t Lieferung März-August in Auftrag gegeben. Mit einiger Sorge beachtete man jedoch auf dem englischen Kohlenmarkt die Bemühungen Frankreichs um einen neuen Kohlen-Einfuhrzoll. Der französischen Regierung liegt gegenwärtig ein Plan vor, einen 5%igen Einfuhrzoll auf den Cifwert von Anthrazit zu erheben. Da die Kohlenbergwerke von Südwales jährlich über 3 Millionen Tonnen Anthrazit nach Frankreich liefern, so würden sie damit schwer benachteiligt werden. Man hat daher bereits von seiten der englischen Bergwerks-Interessenten bei der Regierung Schritte unternommen, um in Frankreich vorstellig zu werden.

Deutsche Textilwaren 20% billiger als französische.

In der französischen Presse sind lebhafte Klagen über die Lage der Textilindustrie, namentlich aus dem Sedaner Bezirk, laut geworden. Nur wenige Betriebe sind voll beschäftigt, und trotz aller Anstrengungen haben verschiedene Werke neuerdings ihre Arbeitszeit weiter einschränken müssen. Für eine Reihe von Artikeln, namentlich aber für Velour de laine, ist die Ausfuhr fast gänzlich unterbunden, da die deutschen Waren in dieser Branche durchweg um 20% billiger sind als die französischen. Die Lage der Sedaner Textilindustrie ist daher äusserst kritisch. Auch der Inlandsabsatzmarkt erweist sich als sehr wenig aufnahmefähig, und es wird über eine hohe Steuerbelastung geklagt.

Zum Rückgang der russischen Rauchwarenwirtschaft.

Aus dem Gouv. Irkutsk wurden in den Jahren 1914—1916 alljährlich bis 4 Millionen Eichhörnchenfelle ausgeführt. Heute wird in diesem Gebiet nur der vierte Teil erbeutet. Die hauptsächlichsten Gründe sind: Waldbrände, Seuchen und Raubjagd. Die Schonzeiten am Fluss Kitai werden von den Jägern nicht beachtet. Dadurch vermindern sich die Bestände nicht nur an Eichhörnchen, sondern auch an Zobel, Fuchs, Hermelin, Elentier, Hirsch, Reh, Bär und vielen anderen. Der Rückgang der Gewinnung von Karakulfellen ist dem Umstand zuzuschreiben, dass die Karakulschafe in Mittelasien immer weniger werden. Es sind augenblicklich nur noch 1 146 000 Schafe dieser Rasse vorhanden, d. h. nicht mehr als 20 Prozent des Vorkriegsstandes. Das Aussterben dieser Schafe hängt vor allem damit zusammen, dass die Brunnen in Verfall gekommen sind, und man gezwungen ist, das Wasser für die Herden auf Kamelen herbeizubringen. Ausserdem spielt hier aber auch der Umstand eine Rolle, dass vor dem Kriege von 100 Karakulschafen 35 Felle, jetzt aber 60 genommen werden. Ausserdem ist beobachtet worden, dass auf den Ankauf von Karakulfellen der Handel der Bucharen und Chiwiner mit Afghanistan einen ungünstigen Einfluss hat, da diese Felle im Verkehr mit Afghanistan als Zahlungsmittel dienen.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzel- [illegible] drücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

11. Deutsche leistungsfähige Wollspinnerei sucht für Großpolen rührigen Vertreter ihrer Fabrikate: wie Strickwolle, JumperStick-, Sport- und Häkelwolle, ferner Baumwollstrickgarne und Strümpfe.

12. Firma in größerer Stadt Posens wünscht die Vertretung einer leistungsfähigen Fabrik für Armaturen, Röhren, Gelbguß und Kupfer zu übernehmen.

13. Deutsche Lack- und Lackfarbenfabrik sucht Vertreter. Spezialität: Lufttrocknende Fahrradlacke in kleinen Dosen und ofentrocknende Lacke in größeren Packungen.

14. Deutsche Firma sucht Lizenznehmer für patentierte Mastfüße für Leitungsgestänge aus Beton. Die übernehmende Firma kann die Fabrikate im Inland herstellen.

15. Deutsche Firma vergibt Alleinvertretung für Abbingsalbe zum Entfernen alter Lack- und Ölfarbenanstriche usw.

17. Deutsche Fabrik für Nagelfabrikate sucht Provisionsvertreter für Polster-, Koffer-, Möbel- und Lederfarbennägel.

18. Deutsche Firma sucht laufend Stockweiden zu kaufen (jährlich 50—60 Waggon).

19. Deutsches Fernsprech- und Telegraphenwerk sucht Vertreter für Fernsprech-, Telegraphen- und Radioapparate.

20. Deutsche Firma sucht Vertrieb ihres Schul- und Zeichengerätes „Hela".

21. Deutsche chemische Fabrik bietet an: Sterile Injektionen in Ampullen, Migränestifte und andere medizinische Präparate.

22. Eine italienische Firma (in Palermo) sucht Abnehmer für Zitronen und Orangensaft als Rohstoff für Weiterverarbeitung.

23. Deutsche Firma sucht Vertretung für Schlundöffner und Schweifhalter für Rindvieh.



Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

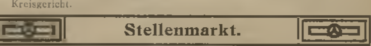
Graudenz. Juwelier und Uhrmacher A. Szarzynski, ulica Stara 7. E. 7. 2. K. Gburkowski in Graudenz. A. 10. 3. G. 17. 3. im Graudenzer Kreisgericht.

Schildberg. Im Konkursverfahren Alfons Szelig wird zur Prüfung der nachträglich gemeldeten Gläubigerschaften ein neuer Termin auf den 14. 3. festgesetzt.

Posen. Teodor Przybylski, ul. Towarowa 21. E. 18. 2. K. Władysław Taborski, ul. Masztalarska 8a. A. 17. 3. G. 11. 3. im Kreisgericht zu Posen.

Thorn. Arthur Wyżlic, Staromiejski Rynek 27. E. 5. 2. K. Ignacy Wierzbowski, ul. Sienkiewicza 15. A. 20. 3. G. 22. 3. im Thorner Bezirksgericht.

Thorn. „Pomorska Fabryka Samochodów, Motorów i Maszyn". Gebr. Cierpiałkowski, szosa Chełminska 33. E. 4. 2. K. Władysław Fedajko, ul. Mickiewicza 109. A. 30. 2. G. 25. 2. im Thorner Kreisgericht.



Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Kaufmann (Mühlenbranche).
Kaufmann (Holzbranche).
Kaufmann (Drogist).
Geschäftsvertreter.
Lagerhalter.
Tapezierer u. Dekorateur-Gehilfe.
Wiegemeister.
Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
Buchhalter.
Landw. Rechnungsführer.
Gutssekretär.
Inspektor.
Bürogehilfe.
Expedient.
Reisender.
Bäcker.
Konditor.
Kutscher.
Sattler.
Maschinenschlosser.
Schlosser oder Schweißer.
Werkmeister.
Mechaniker.
Schmiedegeselle.
Betriebsschlosser.
Fleischergeselle.
Tischler.
Lehrling (Schlosserei).
Lehrling (Manufaktur).
Lehrling (Elektrotechnik).
Lehrling (Molkerei).
Lehrling (Getreidebranche).
Lehrling (Schuhmacher).
Buchhalterin und Korrespondentin.
Stenotypistin.
Filialleiterin.
Kontoristin.
Buchhändlerin.
Putzmacherin.
Verkäuferin.
Lehrmädchen.

Offene Stellen.

Schmiedemeister.
Stellmacher.
Gutsgärtner.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.